



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN: SERVICEVERTRÄGE

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- a. **Allgemeine Geschäftsbedingungen** oder **AGB** bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceverträge von Scania, sofern nicht ausdrücklich Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden in Bezug genommen sind.
- b. **Antriebsstrang** sind sämtliche vertraglich vereinbarten und in der jeweiligen Komponentenübersicht bezeichneten Komponenten, die direkt mit dem Antrieb des Fahrzeugs zusammenhängen, z.B. Motorblock, Zylinderköpfe, Kurbeltrieb, Zylinder, Kolben, Schwungrad, Nockenwellen, Ventile, Steuerräder, Motorschmiersystem, Ölwanne, Ansaug- und Auspuffkrümmer, Turbolader, Kühlmittelpumpe, Kraftstoffhochdruck- und -förderpumpe, Einspritzdüsen (XPI-Motoren), Kupplungssteuerung, Kupplungsgehäuse, Getriebegehäuse, Schaltgehäuse, Getriebewellen, Planeten- und Verteilergetriebe, Getriebesteuerung, Ölpumpen, Retarder, eingebauter Drehmomentwandler, Kardanwelle, Vorder- und Hinterachse (angetrieben), Achsgehäuse, Achsgetriebe, Vorder- und Hinterradnaben mit Lagern (nur angetrieben).
- c. **Dienstleistungen** oder **Services** bezeichnet das im Vertrag definierte Angebot an Leistungen (einschließlich zusätzlicher Serviceleistungen).
- d. **DS-GVO** bezeichnet die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 der Europäischen Union.
- e. **Einsatzbedingungen** sind das Einsatzgebiet und die Einsatzparameter, die im Vertrag festgelegt sind.
- f. **Einsatzparameter** bezeichnen eine Beschreibung der Einsatzbedingungen des Fahrzeugs gemäß dem Vertrag.

Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor (ICE) basiert die Beschreibung der Einsatzbedingungen insbesondere auf nachstehenden Kategorien: gesetzliches Gesamtzuggewicht, Start/Stop Häufigkeit (per 100km), Reisegeschwindigkeit, Straßenzustand, Leerlauf (in %), Transporttyp, Durchschnittliche Geschwindigkeit, Applikation, Kraftstoff. Die Kategorien Straßenzustand, minimale Durchschnittsgeschwindigkeit, maximale durchschnittliche Häufigkeit von Stopps pro 100 km und maximaler Leerlauf in % der Nutzungsdauer weisen folgende Grenzwerte auf:

Einsatzparameter	Straßenzustand	Minimale Durchschnittsgeschwindigkeit (km/h)	Maximale durchschnittliche Häufigkeit von Stopps pro 100 km	Maximaler Leerlauf (% der Gesamtnutzungsdauer)
Fernverkehr	Guter Asphalt	60	20	20
Regionalverkehr	Guter Asphalt	40	150	25
Stadtverkehr	Guter Asphalt	Weniger als 40	Über 150	Über 25
Spezieller Einsatz	Keine Angaben	Keine Angaben	Über 350	Keine Angaben
Offroad / Baustellenverkehr	Offroad / nicht asphaltiert	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben

Für Elektrofahrzeuge (XEV): analog ICE und zusätzlich SOC-Fenster (in %), Limit Cycled Energy (kWh/km), Kapazität Antriebsbatterie (kWh).



- g. **Entgelt** ist der vereinbarte Preis, den der Kunde nach den Regelungen des Vertrages schuldet.
- h. **Fahrzeug** ist das Fahrzeug, für welches die Dienstleistungen/Services gemäß dem Vertrag erbracht werden.
- i. **FIN** ist die Fahrzeug-Identifizierungsnummer - eine 17-stellige alphanumerische Fahrzeugkennung.
- j. **Flexible Wartung** bezeichnet eine Fahrzeugwartung, die nicht periodisch nach einem zum Zeitpunkt der Fahrzeugauslieferung vorgegebenen fahrzeugspezifischen Wartungsplan erfolgt, sondern deren Inhalt (hinsichtlich der erforderlichen Wartungsmaßnahmen sowie deren Intervalle und Zeitpunkte) sich im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von den vorherrschenden und sich möglicherweise ändernden Einsatzbedingungen des Fahrzeugs dynamisch entwickelt.
- k. **Gewährleistungsbeginn** ist das Datum, an dem die Gewährleistung zu laufen beginnt.
- l. **Geschäftszeiten** bezeichnen die üblichen Öffnungszeiten von Scania.
- m. **Heimatwerkstatt** ist eine Werkstatt des Vertragsgebers oder der dem Vertragsgeber direkt angegliederten eigenen Niederlassung, also die im Vertrag bezeichnete Werkstatt von Scania.
- n. **Jährliche Laufleistung** ist die als Grundlage für das Entgelt im Vertrag definierte jährliche Laufleistung pro Fahrzeug (in km), die - nach der Vorstellung der Parteien bei Abschluss des Vertrages - durchschnittlich pro Vertragsjahr zurückgelegt werden wird. Die Über- oder Unterschreitung der jährlichen Laufleistung kann nach Maßgabe der Ziffer 8.8 der AGB zu einer Mehr- oder Mindervergütung führen. **Jährliche Betriebsstunden** sind die als Grundlage für das Entgelt im Vertrag definierten jährlichen Betriebsstunden pro Fahrzeug (in Stunden), die - nach der Vorstellung der Parteien bei Abschluss des Vertrages - durchschnittlich pro Vertragsjahr erreicht werden. Die Über- oder Unterschreitung der jährlichen Betriebsstunden kann nach Maßgabe der Ziffer 8.8 der AGB zu einer Mehr- oder Mindervergütung führen. **Jährliche Nebenantriebsstunden** sind die als Grundlage für das Entgelt im Vertrag definierten jährliche Dauer (in Stunden) der Nutzung des Nebenantriebs pro Fahrzeug (in Stunden), die - nach der Vorstellung der Parteien bei Abschluss des Vertrages - durchschnittlich pro Vertragsjahr erreicht werden. Die Über- oder Unterschreitung der jährlichen Nebenantriebsstunden kann nach Maßgabe der Ziffer 8.8 der AGB zu einer Mehr- oder Mindervergütung führen. Bei Verträgen mit einer vertraglichen Gesamtlauflistung werden die jährlichen Nebenantriebsstunden in km umgerechnet und bei der Berechnung der jährlichen Laufleistung des Fahrzeugs addiert. Eine volle Nebenantriebsstunde entspricht dabei 60 km. Zeiträume unterhalb einer vollen Stunde werden anteilig berücksichtigt. Bei Verträgen mit vertraglichen Gesamtbetriebsstunden werden die jährlichen Nebenantriebsstunden bei der Berechnung der jährlichen Nutzungsdauer des Fahrzeugs mit den Betriebsstunden als Gesamtbetriebsstunden addiert.
- o. **Kilometerstand bei Vertragsbeginn und bei Vertragende (km)** ist der im Vertrag für das jeweilige Fahrzeug angegebene Kilometerstand (bei Vertragsbeginn) und nachträglich im gegenseitigen Einvernehmen ergänzte Kilometerstand (bei Vertragende). **Betriebsstunden bei Vertragsbeginn und bei Vertragende (Stunden)** und **Nebenantriebsstunden bei Vertragsbeginn und bei Vertragende (Stunden)** sind die im Vertrag für das jeweilige Fahrzeug angegebene jeweilige Stundenanzahl (bei Vertragsbeginn) und nachträglich im gegenseitigen Einvernehmen ergänzte Stundenanzahl (bei Vertragende).
- p. **Kunde** ist die Partei, die im Vertrag als Kunde bezeichnet wird.
- q. **Leistungsausschlüsse** bezeichnen die in diesen AGB, insbesondere in Ziffer 6 der AGB, genannten Leistungsausschlüsse sowie alle sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsausschlüsse.
- r. **Max24** bezeichnet eine zusätzliche Serviceleistung zu Scania Services 360, die gesondert vereinbart werden muss.
- s. **Mehr- oder Mindervergütung** sind die in Ziffer 8.8 der AGB definierten Zusatzentgelte und Rückvergütungen, wenn und soweit sie auf das betreffende Fahrzeug anwendbar sind.
- t. **Nebenantrieb** bezeichnet eine zuschaltbare mechanische Antriebsquelle, welche die vom Motor erzeugte Leistung (direkt über das Getriebe oder über den Motor) zum Antrieb des Aufbaus oder einer sonstigen Ausstattung übernimmt. Für die Zwecke des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Komponente, welche die Leistung aufnimmt (z.B. die Hydraulikpumpe), nicht als Teil des Nebenantriebes.



- u. **Neufahrzeug** bezeichnet ein Fahrzeug, dessen Kilometerstand 10.000 Kilometer nicht übersteigt und das nicht älter als sechs Monate ist, gerechnet ab dem Datum des Gewährleistungsbeginns.
- v. **Nutzer** bezeichnet einen Dritten, den der Kunde in der jeweiligen Bestellung ausdrücklich als Nutzer des Fahrzeugs anstelle oder im Namen des Kunden angegeben hat und dem Scania ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat.
- w. **Panne** ist ein unvorhersehbarer und dringender technischer Schaden, bei dessen Eintritt die Verkehrssicherheit und/oder die Einsatzfähigkeit des Fahrzeugs bei Betrieb nicht mehr gewährleistet wären. Die Einsatzfähigkeit des Fahrzeugs beurteilt Scania anhand der vereinbarten Beschaffenheit und gewöhnlichen Verwendung des Fahrzeugs sowie anhand der nach der StVZO erforderlichen Bauweise und Ausrüstung.
- x. **Pannenreparatur** ist die Behebung des Schadens, der zu einer Panne geführt hat.
- y. **Partei** und **Parteien** bezeichnen einzeln und gemeinsam die Unternehmen, die den Vertrag schließen.
- z. **Räumlicher Geltungsbereich** bezeichnet die im Vertrag vereinbarten Gebiete, in denen die Dienstleistungen/Services angeboten werden (soweit sie nicht durch einen Remote-Zugriff erbracht werden können).
- aa. **Reparaturen** bezeichnet die Behebung von Schäden an dem Fahrzeug, um einen funktionstüchtigen, verkehrssicheren und verkehrstauglichen Zustand wiederherzustellen, soweit diese Schadensbehebung nicht bereits durch die Gewährleistung abgedeckt ist.
- bb. **Scania** bezeichnet die Partei, die im Vertrag als Scania Partner bezeichnet wird. Dies kann eine Partei aus der Scania-Gruppe oder dem autorisierten Servicenetzwerk sein.
- cc. **Scania Assistance** bezeichnet die Organisation der Scania-Gruppe, die Scania-Kunden 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche Online-, Pannenhilfe und sonstige Unterstützung sowie Produktsupport bietet.
- dd. **Scania-Gruppe** bezeichnet die Unternehmensgruppe der Scania CV AB (publ) in Schweden, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften weltweit.
- ee. **Scania Services 360 Core** ist in Ziffer 4.11. der AGB definiert.
- ff. **Scania Services 360 Full** ist in Ziffer 4.12. der AGB definiert.
- gg. **Scania Services 360 Pro** ist in Ziffer 4.13. der AGB definiert.
- hh. **Scania-Teile** sind Originalteile von Scania, die ab Werk in das Fahrzeug eingebaut sind oder nachträglich von und durch die Scania-Gruppe und ihre autorisierten Netzwerke geliefert werden.
- ii. **Scania-Werkstatt** bezeichnet eine der Scania-Gruppe zugehörige oder sonstige aus dem autorisierten Servicenetzwerk stammende Werkstatt, die autorisiert ist, die Marke Scania im Hinblick auf die Lieferung von Ersatzteilen und die Erbringung von Dienstleistungen/Service im räumlichen Geltungsbereich zu vertreten.
- jj. **Serviceleistungen** bezeichnet Reparatur- und/oder Wartungsdienste im Sinne der Services 360 und Telematik Services.
- kk. **Services 360** ist die Bezeichnung der Serviceleistungen der Scania-Gruppe und ihres autorisierten Servicenetzwerkes.
- ll. **Servicevertrag** bezeichnet eine Vereinbarung zwischen Scania und dem Kunden über die Erbringung von Scania Services 360, einschließlich sämtlicher Anlagen, etwaiger Bestätigungsschreiben und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- mm. **Servicewerkstatt** oder **reparierende Werkstatt** bezeichnet eine Scania-Werkstatt oder einen sonstigen von Scania oder Scania Assistance (soweit zuständig) benannten Reparatur- und/oder Wartungsdienstleister, die/der die Dienstleistungen/Services anbietet.
- nn. **Software-Update** bezeichnet Software-Updates für Fahrzeugmanagementsysteme, wenn solche Updates vom Hersteller im Rahmen von Sicherheits- oder Rückrufaktionen oder zur Gewährleistung der ursprünglichen Leistungseigenschaften des Fahrzeugs und/oder der Cybersicherheit oder Stabilität der Fahrzeugmanagementsysteme erforderlich sind.
- oo. **Telematikvertrag** bezeichnet eine Vereinbarung zwischen Scania und dem Kunden über die Erbringung von Fleet Management Services, Tachograph Services, Driver Services und/oder



anderen digitalen Services der Scania-Gruppe oder des von Scania **autorisierten Servicenetzwerkes**, bestehend aus den freien Scania Händlern, freien Scania Werkstätten oder freien Scania Servicepartnern, welche unter dem folgendem Link ersichtlich sind: www.scania.com/de/de/home/admin/misc/dealer/contact-locator.html bzw. www.scania.com/at/de/home/admin/misc/dealer/contact-locator.html, einschließlich sämtlicher Anlagen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- pp. **Übliche Abnutzung oder Verschleiß** ist die Abnutzung, die bei der Nutzung des Fahrzeugs im normalen Betrieb gemäß den im Vertrag angegebenen Einsatzbedingungen auftritt.
- qq. **Vertrag** umfasst den Servicevertrag und den Telematikvertrag.
- rr. **Vertragliche Gesamtleistung oder Vertragskilometer** ist die im Vertrag festgelegte Entfernung (in Kilometer), die das Fahrzeug während der Vertragslaufzeit - nach der Vorstellung der Parteien bei Abschluss des Vertrages - zurücklegen wird, berechnet als jährliche Laufleistung multipliziert mit der Vertragslaufzeit in Monaten geteilt durch 12. Die **Vertraglichen Gesamtbetriebsstunden** oder **Vertragsbetriebsstunden** bezeichnen die im Vertrag festgelegte Nutzungsdauer (in Stunden), die mit dem Fahrzeug während der Vertragslaufzeit - nach der Vorstellung der Parteien bei Abschluss des Vertrages - erreicht werden wird, berechnet als jährliche Nutzungsdauer multipliziert mit der Vertragslaufzeit in Monaten geteilt durch 12. Die **Vertraglichen Gesamtnebenantriebsstunden** oder **Vertrags-Nebenantriebsstunden** bezeichnen die im Vertrag festgelegte Dauer (in Stunden) der Nutzung des Nebenantriebs des Fahrzeugs, die während der Vertragslaufzeit - nach der Vorstellung der Parteien bei Abschluss des Vertrages - erreicht werden wird.
- ss. **Vertragsbeginn** ist bei Neufahrzeugen das Datum der Erstzulassung oder, wenn das Neufahrzeug nicht zulassungspflichtig ist, das Datum der Übergabe an den Kunden, und bei Gebrauchtfahrzeugen der im Vertrag definierte Beginn des Vertrages.
- tt. **Wartung** bezeichnet die individuelle Wartung eines Fahrzeugs gemäß Herstellervorgabe.
- uu. **Zusätzliche Serviceleistungen** sind Dienstleistungen/Services, die im Vertrag als solche bezeichnet sind und hinsichtlich des Leistungsumfangs, der Leistungsausschlüsse und der sonstigen darauf anwendbaren Bedingungen vereinbart werden (im Fall einer Abweichung zwischen den Regelungen im Vertrag zu zusätzlichen Serviceleistungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Regelungen im Vertrag Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

2. REGELUNGSGEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

- 2.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Scania und dem Kunden über die von Scania zu erbringenden Dienstleistungen/Services bestimmen sich nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - a. Sämtliche Dienstleistungen/Services und die Bestellung des Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Scania ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für den Kunden jederzeit unter www.scania.de/agb oder durch Einscannen des auf dem Vertrag deutlich hervorgehobenen QR-Codes einsehbar.
 - b. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden in deutlich hervorgehobener Form in Textform mitgeteilt. Scania weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass eine solche Änderung Gegenstand des Vertrages zwischen dem Kunden und Scania wird, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich oder in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird Scania in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.
- 2.2. Die von Scania geschuldeten Dienstleistungen sind gegen Zahlung des im Vertrag genannten Entgelts nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser AGB auf den jeweiligen Inhalt des Vertrages und auf die in dem Vertrag genannten Fahrzeuge beschränkt. Scania ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden die Fahrzeuge zur Durchführung von Vorsorge- und Überprüfungsarbeiten, insbesondere bei internen technischen Kampagnen, Rückrufkampagnen oder basierend auf Fehlercodes, in die Heimatwerkstatt zu rufen. Es obliegt dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug rechtzeitig zur Heimatwerkstatt gelangt. Kommt der Kunde dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt sein vertraglicher Anspruch solche Arbeiten nicht ein, die erst dadurch erforderlich werden, dass das Fahrzeug zu spät zur Heimatwerkstatt gelangt ist.



Version	202511
---------	--------

- 2.3. Das Fahrzeug darf nicht in Kriegs- und Krisengebieten, bei motorsportlichen Wettbewerben oder ähnlichen gefahrgeneigten Situationen eingesetzt werden, die nicht ausdrücklich dem vertraglich geregelten Einsatzzweck entsprechen.
- 2.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Vertragsverhältnisse mit Verbrauchern, sondern nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB).
- 2.5. Für Serviceleistungen, welche nicht von dem Leistungsumfang des Vertrags umfasst sind, gelten die bei Scania ausgehängten Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen) des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V., ZDK, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. ZUSTANDEKOMMEN UND INKRAFTTRETEN DES VERTRAGES

- 3.1. Das Vertragsverhältnis kommt aufgrund eines Antrags des Kunden und der Annahme durch Scania zustande. Für die auf Vertragsschluss gerichteten Willenserklärungen beider Parteien sowie für alle Änderungen, Anpassungen etc. gilt mindestens die Textform. Scania ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen.
- 3.2. Der vom Kunden abgegebene Auftrag ist ein bindendes Angebot im Sinne von § 145 BGB. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist Scania berechtigt, dieses Angebot innerhalb von vier Wochen anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder abweichend von vorstehender Ziffer 3.1 durch Erbringung der Leistung an den Kunden erklärt werden. Mitarbeitende von Scania sind nicht befugt, mit Ausnahme der Erbringung der beauftragten Leistung von dem Erfordernis der Textform der Annahme abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets der ausdrücklichen Bestätigung von Scania in Textform.
- 3.3. Der Vertrag tritt zu dem im Vertrag genannten Termin in Kraft und gilt bis zum dort festgelegten Endzeitpunkt.

4. LEISTUNGSUMFANG SERVICES 360

Allgemeines

- 4.1. Scania bietet verschiedenen Typen von Serviceverträgen mit verschiedenen Leistungspaketen und Leistungsmodulen an. Der Leistungsumfang wird durch die Auswahl des jeweiligen Leistungspakets und der Leistungsmodule bestimmt. Alle darüberhinausgehenden Leistungen müssen gesondert beauftragt werden und werden durch Scania gemäß den jeweils aktuell gültigen Entgelten in Rechnung gestellt. Sollte sich im Rahmen der Durchführung vertraglich geschuldeter Leistungen die Notwendigkeit der Erbringung darüberhinausgehender Leistungen ergeben, erhält der Kunde eine entsprechende Mitteilung durch Scania. Der Kunde hat in diesen Fällen die Möglichkeit, die Erbringung der fraglichen Leistungen entsprechend dem Vorstehenden gesondert zu beauftragen. Scania verpflichtet sich, die Dienstleistungen/Services an dem Fahrzeug wie in dem Vertrag vereinbart durchzuführen, soweit der Kunde die rechtzeitige Zahlung aller fälligen Entgelte vornimmt, dazu Ziffer 8 der AGB, sowie unter der Voraussetzung, dass keine Leistungsausschlüsse gelten, dazu Ziffer 6 der AGB, und ein Telematikvertrag für das Fahrzeug besteht, dazu Ziffer 5 der AGB.
- 4.2. Bei der flexiblen Wartung kann sich der fahrzeugspezifische Wartungsplan in Abhängigkeit von der Bewertung der Änderungen der Einsatzbedingungen und der Nutzung durch Scania oder die Heimatwerkstatt ändern. Die neuesten Angaben und Planungsmitteilungen von Scania oder der Heimatwerkstatt haben stets Vorrang.
- 4.3. Alle Leistungen werden in der Heimatwerkstatt während der Geschäftszeiten erbracht, mit Ausnahme von straßenseitigen Maßnahmen, die direkt von Scania Assistance durchgeführt werden (z.B. in Verbindung mit Max24 im Fall einer Pannenreparatur), oder etwas Abweichendes wurde, z.B. über zusätzliche Serviceleistungen, ausdrücklich vereinbart. Werden die Arbeiten auf Anweisung des Kunden oder in Absprache mit ihm zu anderen Zeiten durchgeführt, werden die dadurch entstehenden zusätzlichen Personal- und sonstigen Kosten dem Kunden gemäß den jeweils aktuell gültigen Preisen in Rechnung gestellt.



Version	202511
---------	--------

- 4.4. Die Heimatwerkstatt entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Maßnahmen sie an dem Fahrzeug durchführt, um die Verpflichtungen von Scania aus dem Vertrag zu erfüllen. Scania hat das Recht, Dritte mit der Erbringung von Dienstleistungen im Namen von Scania zu beauftragen (z.B. für das Abschleppen).
- 4.5. Beauftragt der Kunde im Zusammenhang mit den Dienstleistungen eine andere Servicewerkstatt als seine Heimatwerkstatt mit der Durchführung von Maßnahmen zur Instandhaltung eines Fahrzeugs oder der Reparatur eines Schadens am Fahrzeug, die nicht vom räumlichen Geltungsbereich oder vom Leistungsumfang von Scania (z.B. aufgrund von Ausschlüssen) abgedeckt sind, so werden diese Arbeiten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.6. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Scania direkt von dem Fahrzeug auf die relevanten Daten zugreift, die für die Vorbereitung, Planung und Durchführung der Dienstleistungen benötigt werden. Ein solcher Datenzugriff und eine solche Datenverarbeitung werden im Übrigen durch den Telematikvertrag geregelt.

Beginn der Leistungserbringung

- 4.7. Die Services werden für die einzelnen Fahrzeuge ab dem Datum des Vertragsbeginns erbracht.
- 4.8. Sofern sich dies nicht bereits aus früheren Bestätigungen ergibt, akzeptiert und bestätigt der Kunde die Aufnahme eines Fahrzeugs in den Leistungsumfang und die Verpflichtung des Kunden für die damit verbundenen Entgelte durch Zahlung der ersten in Rechnung gestellten Entgelte für dieses Fahrzeug.

Servicespezifische Inhalte und Leistungsumfang

- 4.9. Die Wartungsintervalle für alle Services 360 Dienstleistungen basieren auf der flexiblen Wartung wie in Ziffer 1 der AGB definiert, es sei denn, mit Scania wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 4.10. Serviceerträge sind jeweils nur gültig in Verbindung mit dem Abschluss eines Telematikvertrages (mindestens Monitoring Paket) über die gesamte Laufzeit. Das Monitoring Paket ist über My Scania kostenloser Vertragsbestandteil des Servicevertrages.
- 4.11. **Scania Services 360 Core** für Neufahrzeuge Lkw (Diesel, Gas, XEV) und Gebrauchtfahrzeuge Lkw (Diesel, Gas, XEV) deckt, vorbehaltlich der Leistungsausschlüsse, alle Arbeiten, vom Hersteller freigegebene und erforderliche Schmierstoffe, Filter und Dichtungen (auch mit Dieselpartikelfilter [DPF]), Scania Teile und Verbrauchsmaterialien ab, die für die Wartung benötigt werden mit Ausnahme von Wartungen/Arbeiten an der Hydraulikanlage, der Antriebsbatterie sowie an Zubehör. Ein Tausch des Dieselpartikelfilters erfolgt maximal 3 mal pro Servicevertrag. Die Software-Updates sind ebenfalls abgedeckt. Die Aufbauten sind vom Leistungsumfang ausgeschlossen.

Der Kunde kann zudem gegen Entgelt folgende zusätzliche Serviceleistungen auswählen:

a. Periodische Wartung

Der Leistungsumfang des Moduls „Periodische Wartung“ umfasst die zum jeweiligen Wartungszeitpunkt von Scania vorgesehenen und im Wartungsplan, der bei Beauftragung des Monitoring Reports über My Scania eingesehen werden kann, dazu Ziffer 5 der AGB, vorgeschriebenen Wartungsdienste.

b. Gesetzliche Prüfungen

Der Leistungsumfang des Moduls „Gesetzliche Prüfungen“ umfasst die Durchführung der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns nach deutschem Recht gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen und Prüfungen für HU (§ 29 StVZO), AU (UMA gemäß Anlage VIII und VIIIa StVZO), SP (§ 29 StVZO) und die Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte (§ 57b StVZO), bzw., wenn der Servicevertrag für ein in Österreich registriertes Fahrzeug abgeschlossen wurde, nach österreichischem Recht gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen und Prüfungen (insbesondere der Fahrtschreiber nach § 24 KFG, die Wiederkehrende Begutachtung nach § 57a KFG, die Technische Unterwegskontrolle nach § 58a KFG, Lärmarme Kraftfahrzeuge nach § 8b KDv), welche zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gesetzlich erforderlich sind. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Kunde sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen und Prüfungen fristgerecht durchführen lässt. Die Durchführung von Nachuntersuchungen oder -prüfungen ist nicht inkludiert.



Version	202511
---------	--------

c. Räumlicher Geltungsbereich / Autorisiertes Servicenetzwerk

Serviceleistungen werden grundsätzlich in der Heimatwerkstatt des Kunden durchgeführt.

Der Leistungsumfang des Moduls „National“ erweitert den Geltungsbereich des Services für Fahrzeuge auf Scania-Werkstätten in Deutschland und Österreich.

Im Modul „Europa“ werden Serviceleistungen, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.3 der AGB, in Scania-Werkstätten in Belgien, Dänemark, Frankreich, Finnland, Großbritannien, Lichtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Italien, Portugal, Spanien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Montenegro, Nord-Mazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz und der Ukraine angeboten.

d. Antriebsstrangreparatur

Der Leistungsumfang des Moduls „Antriebsstrangreparatur“ verlängert bzw., erweitert die „Antriebsstrang-Gewährleistung“, welche Wirtschaftskunden in Deutschland serienmäßig und unentgeltlich bei sämtlichen Neufahrzeugen und Gebrauchtfahrzeugen bezogen auf bestimmte Komponenten des Antriebsstrangs im Rahmen des Fahrzeugkaufs erhalten, auf den jeweils im Servicevertrag festgelegten Zeitraum für dort definierte Komponenten des Antriebsstrangs ab Vertragsbeginn. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde das jeweilige Fahrzeug ordnungsgemäß nach Herstellervorgaben bei einer zuständigen Scania-Werkstatt hat warten lassen.

Der konkrete jeweilige Leistungsumfang des Services an sich sowie der zusätzlichen Serviceleistungen wird im Servicevertrag in Verbindung mit seinen Anlagen vereinbart. Im Falle von Abweichungen zu den Regelungen der AGB ist der Inhalt des Servicevertrages maßgebend.

- 4.12. **Scania Services 360 Full** ist ein Dienstleistungspaket für Neufahrzeuge Lkw (Diesel, Gas, XEV) und Gebrauchtfahrzeuge Lkw (Diesel, Gas, XEV), das alle Arbeiten, vom Hersteller freigegebene und erforderliche Schmierstoffe, Scania Teile und Verbrauchsmaterialien abdeckt, die für die Wartung und Reparatur des Chassis, des Fahrerhauses und des Antriebsstranges sowie für die Pannenreparatur von Fahrzeugen benötigt werden. Die Services decken Ausfälle ab, die durch Materialfehler, fehlerhafte Produktion oder normalen Verschleiß verursacht werden. Die Software-Updates sind ebenfalls abgedeckt. Die Aufbauten sind von der Serviceleistung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Beseitigung von Brand-, Unfall- oder Gewaltschäden jeglicher Art und anderer von außen eintretenden Beschädigungen, Beseitigung von Schäden, die üblicherweise von einer Teilkasko-Versicherung gedeckt sind und solchen Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, wie z.B. Glasbruchschäden, Vandalismus, Naturgewalten etc..

Der Leistungsumfang von Scania Services 360 Full umfasst, vorbehaltlich der Leistungsausschlüsse, folgende Module:

a. Mobiler Werkstattdienst

Der Leistungsumfang des Moduls „Mobiler Werkstattdienst“ umfasst einen mobilen Werkstattdienst während der Geschäftszeiten, sofern das Fahrzeug aufgrund einer Panne nicht mehr bewegt werden kann. Hiervon ausgenommen sind solche Fälle, in welchen das Fahrzeug aufgrund fehlender oder fehlerhafter Betankung nicht mehr bewegt werden kann, was bei batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen, „BEV Fahrzeuge“, nicht auf ein Entladen der Batterie und bei Plug-in-Hybrid Fahrzeugen, „PHEV Fahrzeuge“, nicht auf ein Entladen der Batterie und ein vollständiges Entleeren des Kraftfahrzeugtanks oder fehlerhafte Betankung zurückzuführen sein darf. Weitere Details zu dem Leistungsumfang sind unter Ziffer 4.16. ff. der AGB, Pannen, definiert.

b. Notdienst

Der Leistungsumfang des Moduls „Notdienst“ umfasst den Leistungsumfang des Moduls „Mobiler Werkstattdienst“ außerhalb der Geschäftszeiten.



Version	202511
---------	--------

Der Kunde kann zudem gegen Entgelt folgende zusätzliche Serviceleistungen auswählen:

Die Module „Periodische Wartung“, „Gesetzliche Prüfungen“ und „Räumlicher Geltungsbereich / Autorisiertes Servicenetzwerk“ können mit identischem Leistungsumfang wie für Scania Services 360 Core gebucht werden.

c. Abschleppen

Der Leistungsumfang des Moduls „Abschleppen“ umfasst eine Übernahme von Abschleppkosten des Fahrzeugs im Fall einer Panne vom Pannenort bis zur nächstgelegenen Scania-Werkstatt bis zu einem Umfang der Kosten in Höhe von bis zu netto EUR 2.000,00 (ohne Mehrwertsteuer) pro Fahrzeug und Panne in Anwendung der im Zeitpunkt des Abschleppens aktuell gültigen Preise von Scania. Voraussetzung ist, dass die Panne durch ein werkseitig eingebautes Scania Teil oder durch eine Scania-Werkstatt verursacht wurde. Die Kostenübernahme durch Scania beinhaltet Reisezeit plus Überstunden der Mechaniker, das Abschleppen, das Stellen eines Servicefahrzeuges der Werkstatt und eine fixe Servicegebühr. Darüber hinaus gehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Das Abschleppen des Aufliegers / Anhängers ist kein Vertragsbestandteil. Weitere Details zu dem Leistungsumfang, insbesondere, dass Scania nach eigenem billigem Ermessen entscheidet, ob ein Abschleppen erforderlich ist, sind unter Ziffer 4.16. ff. der AGB, Pannen, definiert.

d. Max24 Mobilitätsgarantie

Der Leistungsumfang des Moduls „Max24 Mobilitätsgarantie“ umfasst eine Mobilitätsgarantie wie in Anlage „Max24 Mobilitätsgarantie“ definiert.

e. Hydraulikanlage

Das Modul „Hydraulikanlage“ erweitert im Fall eines Neufahrzeugkaufs den Leistungsumfang des Servicevertrages auch auf Reparaturen der im Kaufvertrag bezeichneten Hydraulikanlage, wie z.B. Tank, Pumpe und Ansteuereinheit. Nicht vom Leistungsumfang erfasst sind Anbauteile wie z.B. montierte Steuerung und Komponenten der Kipper- und Kraneinheiten.

f. Anhängerkupplung

Das Modul „Anhängerkupplung“ erweitert im Fall eines Neufahrzeugkaufs den Leistungsumfang des Servicevertrages auch auf Reparaturen der im Kaufvertrag bezeichneten Anhängerkupplung. Die Beseitigung von Gewaltschäden jeglicher Art ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der konkrete jeweilige Leistungsumfang des Services an sich sowie der zusätzlichen Serviceleistungen wird im Servicevertrag in Verbindung mit seinen Anlagen vereinbart. Im Falle von Abweichungen zu den Regelungen der AGB ist der Inhalt des Servicevertrages maßgebend.

- 4.13. **Scania Services 360 Pro** für Neufahrzeuge Lkw (Diesel, Gas, XEV) und Gebrauchtfahrzeuge Lkw (Diesel, Gas, XEV) umfasst, vorbehaltlich der Leistungsausschlüsse, zusätzlich zu den Scania Services 360 Full-Verpflichtungen, wozu auf unter Ziffer 4.12. der AGB gemachte Ausführungen Bezug genommen werden darf, das Modul „ProCare“, also eine kontinuierliche Fernüberwachung und Analyse von Betriebsdaten des Fahrzeugs mit dem Ziel, Ausfälle im Vorfeld von Pannen vorherzusagen, die auftreten können, noch bevor Warnungen durch fahrzeuginterne Systeme übermittelt werden oder Ausfälle anderweitig bereits vom Kunden selbst erkannt werden können. Im Falle eines erkannten Pannenrisikos setzt sich die Heimatwerkstatt oder Scania mit dem Kunden in Verbindung, um die notwendigen Reparaturen zu vereinbaren und zu planen. Die Software-Updates sind ebenfalls abgedeckt. Die Aufbauten sind vom Leistungsumfang ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Beseitigung von Brand-, Unfall- oder Gewaltschäden jeglicher Art und anderer von außen eintretenden Beschädigungen, Beseitigung von Schäden, die üblicherweise von einer Teilkasko-Versicherung gedeckt sind und solchen Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, wie z.B. Glasbruchschäden, Vandalismus, Naturgewalten etc..



Version	202511
---------	--------

Der Kunde kann zudem gegen Entgelt identische zusätzliche Serviceleistungen wie für Scania Services 360 Full auswählen, mit Ausnahme des Moduls „Periodische Wartung“, worauf hier verwiesen werden darf.

Der konkrete jeweilige Leistungsumfang des Services an sich sowie der zusätzlichen Serviceleistungen wird im Servicevertrag in Verbindung mit seinen Anlagen vereinbart. Im Falle von Abweichungen zu den Regelungen der AGB ist der Inhalt des Servicevertrages maßgebend.

Planung von Services

- 4.14. Scania sorgt für die Vorausplanung aller Wartungen sowie (soweit vereinbart und möglich) Reparaturen, die Planung der Besuche in der Heimatwerkstatt bzw. Scania-Werkstatt, soweit vertraglich vereinbart, und die Benachrichtigung des Kunden über diese Planung zum Zwecke der rechtzeitigen Weiterleitung des Fahrzeugs an die vorgesehene Heimatwerkstatt bzw. Scania-Werkstatt, soweit vertraglich vereinbart.
- 4.15. Wenn ein Fahrzeug nicht innerhalb von 2 Wochen nach einem geplanten und entsprechend mitgeteilten Termin vom Kunden an Scania oder an seine Heimatwerkstatt bzw. Scania-Werkstatt, soweit vertraglich vereinbart, übergeben wird, hat Scania das Recht, die Erstattung aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die für Scania mit einer solchen Verzögerung verbunden sind, einschließlich Inspektionskosten von bis zu EUR 500,00 pro Fahrzeug und verzögerter Reparatur oder Wartung.

Pannen

- 4.16. Damit Pannenreparaturen in Übereinstimmung mit diesem Vertrag durchgeführt werden können, müssen sie Scania Assistance zur Koordinierung und Durchführung gemäß den jeweils geltenden normalen Arbeitsabläufen gemeldet werden. Scania Assistance entscheidet, ob sie die Reparaturen selbst durchführt oder das Fahrzeug an eine andere geeignete Servicewerkstatt verweist, wobei sie stets das Interesse des Kunden an einer Begrenzung der Ausfallzeit berücksichtigt.
- 4.17. Die Pannenreparatur umfasst die folgenden Abhilfemaßnahmen und Kosten.
- a. Behebung aller Schäden, die die Panne verursacht haben oder in sonstiger Weise für die Panne relevant sind (entweder auf der Straße oder in einer Servicewerkstatt, je nach Ermessen der Scania Assistance).
 - b. Abschleppen, wenn und soweit nach der Anlage „Max24 Mobilitätsgarantie“ des Servicevertrages vereinbart.
- 4.18. Die Verpflichtung von Scania zur Durchführung einer Pannenreparatur eines Fahrzeugs wie oben beschrieben gilt unter der Bedingung, dass der Kunde das Fahrzeug unverzüglich der Scania Assistance oder (auf Anweisung der Scania Assistance) einer bestimmten Servicewerkstatt zur Verfügung stellt.
- 4.19. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die persönliche Sicherheit seines Personals, das von der Panne und den Pannenreparaturen betroffen ist, zu gewährleisten.
- 4.20. Die Kosten für medizinische Versorgung, Unterkunft, Spesen usw. für das Personal des Kunden im Zusammenhang mit Pannen und Pannenreparaturen sind vom Kunden selbst zu tragen.

Räumlicher Geltungsbereich

- 4.21. Sofern zwischen den Parteien nicht das Modul „National“ oder „Europa“ vereinbart wurde, werden alle Wartungsarbeiten und Reparaturen in der Heimatwerkstatt des Kunden durchgeführt. Sollte dies für die Heimatwerkstatt unmöglich sein, ist der Kunde berechtigt, eine Scania-Werkstatt mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen. Gleiches gilt, falls das Fahrzeug liegen bleibt und dadurch die Durchführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten in der Heimatwerkstatt nicht möglich oder nicht mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand durchführbar ist. Befindet sich das Fahrzeug im Ausland, können notwendige Wartungen und Reparaturen in Ausnahmefällen, z.B. wenn die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges nicht mehr gegeben ist oder um Folgeschäden zu vermeiden, bei einer ausländischen autorisierten Scania-Werkstatt durchgeführt werden. In jedem Fall ist vor Erteilung des Auftrages innerhalb der Geschäftszeiten die Zustimmung der Heimatwerkstatt vom Kunden einzuholen. Außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Zustimmung durch Scania Assistance (Telefon: 0261/8878888) einzuholen.



Version	202511
---------	--------

Der Auftrag wird in jedem Fall direkt vom Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt. Gegen Vorlage der Rechnung und der defekten, gegebenenfalls ausgetauschten, Teile erstattet Scania dem Kunden die angefallenen Wartungs- bzw. Reparaturkosten.

Änderungsvorbehalt

- 4.22. Scania kann das Leistungsspektrum gemäß Ziffer 4 der AGB durch Erklärung in Textform gegenüber dem Kunden ändern, so weit eine Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Scania für den Kunden zumutbar ist. Änderungen sind insbesondere dann für den Kunden zumutbar, wenn sie aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften zu erfolgen haben oder konzernweite Anpassungen zur Verbesserung von Leistungen und Services oder technische Verbesserungen darstellen und eine Verwendbarkeit der Leistung durch den Kunden zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird. Scania wird den Kunden eine Änderung mindestens 6 Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform anzeigen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

5. LEISTUNGSUMFANG TELEMATIK / MY SCANIA

Allgemeines

- 5.1. Scania bietet verschiedenen Typen von Telematikverträgen mit verschiedenen Leistungspaketen und Leistungsmodulen an. Der Leistungsumfang wird durch die Auswahl des jeweiligen Leistungspakets bestimmt. Alle darüberhinausgehenden Leistungen müssen gesondert beauftragt werden und werden durch Scania gemäß deren aktueller Preisliste in Rechnung gestellt. Zu den Telematik Services gehören alle Dienstleistungen/Services aus dem Bereich Scania Fleet Management Services, Tachograph Services sowie Driver Services.

Fleet Management Services

- 5.2. Im Bereich Fleet Management Services kann der Kunde Telematik Services aus den angebotenen Leistungspaketen und Leistungsmodulen wählen.

Die angebotenen Leistungspakete und Leistungsmodule sowie deren Leistungsumfang sind einsehbar unter www.scania.de/LeistungsbeschreibungServices.

Der konkrete jeweilige Leistungsumfang des Telematik Services wird im Telematikvertrag in Verbindung mit seinen Anlagen vereinbart. Im Falle von Abweichungen zu den Regelungen der AGB ist der Inhalt des Telematikvertrags maßgebend.

Tachograph Services

- 5.3. Im Bereich Tachograph Services kann der Kunde Telematik Services aus den angebotenen Leistungspaketen und Leistungsmodulen wählen.

Die angebotenen Leistungspakete und Leistungsmodule sowie deren Leistungsumfang sind einsehbar unter www.scania.de/LeistungsbeschreibungServices.

Der konkrete jeweilige Leistungsumfang des Telematik Services wird im Telematikvertrag in Verbindung mit seinen Anlagen vereinbart. Im Falle von Abweichungen zu den Regelungen der AGB ist der Inhalt des Telematikvertrags maßgebend.

Driver Services

- 5.4. Im Bereich Driver Services kann der Kunde Telematik Services aus den angebotenen Leistungspaketen und Leistungsmodulen wählen. Eine Kursteilnahme wird stets vorbehaltlich der Zustimmung des Kunden zu den jeweils gültigen Kursbedingungen angeboten.

Die angebotenen Leistungspakete und Leistungsmodule sowie deren Leistungsumfang sind einsehbar unter www.scania.de/LeistungsbeschreibungServices.



Version	202511
---------	--------

Der konkrete jeweilige Leistungsumfang des Telematik Services wird im Telematikvertrag in Verbindung mit seinen Anlagen vereinbart. Im Falle von Abweichungen zu den Regelungen der AGB ist der Inhalt des Telematikvertrags maßgebend.

Allgemeine Informationen

- 5.5. Telematik Leistungen umfassen die Möglichkeit, über das Mobiltelefon und mit Hilfe von Datenübertragung Informationen auszutauschen und zu nutzen. Weiterhin hat der Kunde die Möglichkeit, über eine Cloud-Lösung ständigen Zugriff auf seine Fahrzeug-Telematikdaten zu erhalten, die dort einschließlich der Erstellung von Sicherungskopien verwaltet werden. Einzelnes regelt die dargestellte jeweilige Leistungsbeschreibung der angebotenen Dienstleistungen.

Scania wird – für Fleet Management und Tachograph Services über Dritte – eine Anbindung des Kunden an die Dienstleistungen durchführen. Da diese über die Mobilfunknetze bzw. die Funktionalitäten des Internets bereitgestellt werden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Nutzung dieser Dienstleistungen von der Verfügbarkeit der Mobilfunknetze bzw. des Internet-Servers abhängig ist, die nicht im Leistungs- und Verantwortungsbereich von Scania liegt und Scania dafür keine Haftung übernimmt.

Die Freischaltung von Fleet Management und Tachograph Services erfolgt über die Scania Deutschland GmbH. Die Zugangseröffnung zu My Scania erfolgt über die Registrierung der Anwender-E-Mail und der Passwortvergabe.

Der Kunde erhält für die Laufzeit des Vertrags ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den ihm im Rahmen des Vertrags mitgeteilten Daten und Informationen.

Einstellung der Leistungen

- 5.6. Scania ist - unbeschadet weiterer Rechte - berechtigt, die Scania Fleet Management und Tachograph Services nach vorheriger Ankündigung in Textform insbesondere aus folgenden Gründen vorübergehend in Teilen oder vollständig einstellen, wobei die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Entgelts sowie das Recht von Scania zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Ziffer 12.2, 12.3 der AGB hiervon unberührt bleiben:
- Der Kunde oder ein Dritter, dem der Kunde die Nutzung der Scania Fleet Management oder Tachograph Services gestattet hat, verstößt trotz vorheriger Abmahnung schuldhaft gegen vertragliche Pflichten.
 - Durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung des Kunden wird die Qualität der Scania Fleet Management oder Tachograph Services beeinträchtigt oder deren Funktion gestört.
 - Bei nicht von Scania verursachtem Netzausfall oder sonstigen Störungen der Scania Fleet Management oder Tachograph Services sowie notwendig werdenden technischen Änderungen der Mobilfunknetze und anderer technischer Systeme oder
 - bei Zahlungsverzug des Kunden.

Verfügbarkeit der Scania Fleet Management und Tachograph Services über My Scania

- 5.7. Falls bei den Scania Fleet Management oder Tachograph Services ein Fehler auftritt, ist Scania verpflichtet, den Fehler innerhalb einer angemessenen Zeit nach Mitteilung durch den Kunden zu beheben. Da der Service auf einer Verbindung zum Internet basiert, gelten Unterbrechungen, Verzögerungen oder Ähnliches, die auf einer nicht funktionsfähigen Verbindung zum Internet basieren, nicht als Fehler der Telematikdienste.

Nähere Angaben über die Verfügbarkeit der Scania Fleet Management und Tachograph Services enthalten die jeweiligen Leistungsbeschreibungen, welche unter www.scania.de/LeistungsbeschreibungServices abrufbar sind.

Alle kundenspezifischen Informationen, wie Fahrzeug- und Fahrerdaten, stehen dem Kunden im Portal 2 Jahre lang ab dem Datum, an dem die Informationen hochgeladen wurden, zur Verfügung, es sei denn,



Version	202511
---------	--------

diese wurden zuvor vom Kunden oder von den Mitarbeitern des Kunden gelöscht. Nach Ablauf von 2 vollen Kalenderjahren werden die Informationen von Scania gelöscht, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes in Textform vereinbart oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen. Voraussetzung für die Verfügbarkeit für den genannten Zeitraum ist, dass der Kunde kontinuierlich mindestens ein aktives Abonnement auf dem Portal / auf My Scania hat.

Verantwortlichkeit für Leistungen Dritter im Bereich Fleet Management und Tachograph Services – My Scania

- 5.8. Scania ist im Rahmen der Erbringung der hier beschriebenen Dienstleistungen auf Dienste, Leistungen und Datenübermittlungen Dritter (z.B. Mobilfunknetzbetreiber, Internet Service Provider etc.) angewiesen. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Erbringung der Scania Fleet Management und Tachograph Services davon abhängig, dass die Übertragung der erforderlichen Daten an den Kunden über Mobilfunknetze Dritter bzw. die Verwaltung der Daten mit Hilfe der Funktionalitäten des Internets erfolgt. Darauf hat Scania keinen Einfluss.

Scania übernimmt keine Haftung für Drittleistungen. Insbesondere übernimmt Scania keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität oder den Inhalt der im Rahmen der Dienstleistungen übermittelten Daten.

Scania haftet insbesondere auch nicht dafür, dass die sicherheitsrelevanten Dienste, wie z.B. Notruf, Pannruf und ggf. andere oder ähnliche Dienste von den hierüber informierten Drittinstitutionen wie Polizei, Feuerwehr oder anderen Drittleistungserbringern zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

Ausgeschlossen ist ferner jede Haftung von Scania für Schäden oder Qualitätseinbußen zu Lasten des Kunden, die aus fehlerhaften Endgeräten oder Rechnern beim Kunden, Mobilfunkgeräten oder mangelhafter Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen, satelliten-gestützten Ortungsverfahren, Internetressourcen o. ä. resultieren.

Für die lückenlose Verfügbarkeit der Mobilfunknetze und der Internetfunktionalitäten sowie die Möglichkeit und Zeitdauer der Datenübertragung bzw. -verwaltung übernimmt Scania keine Gewähr. Scania steht ferner nicht für einen bestimmten Ausbauzustand der Mobilfunknetze bzw. des GSM bzw. GPS-Netzes ein. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die ungestörte Teilnahme am mobilfunkgestützten Telematikdienst aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich ist. So können Störungen etwa in Tunneln, tiefen Tälern oder bei starken Gewittern auftreten. Gleiches gilt für die Genauigkeit und Verfügbarkeit der Positionsbestimmung, die mittels satelliten-gestützter Ortungsverfahren (z.B. GNSS-Global Navigation Satellite System, GPS) erfolgt, da diese durch Dritte betrieben werden und ebenfalls wetterbedingten o. a. Ungenauigkeiten unterliegen oder nicht empfangbar sind.

Netzbedingte Störungen, sofern sie vom Kunden gemeldet werden, werden unverzüglich durch Scania an den jeweiligen Netzbetreiber bzw. Internet Service Provider weitergegeben. Scania verfügt insoweit über keine Möglichkeit der eigenen Störungsbeseitigung.

Gerätebedingte Störungen sind vom Kunden in einer Fachwerkstatt auf dessen Kosten beseitigen zu lassen. Auch insoweit verfügt Scania über keine Möglichkeit der eigenen Störungsbeseitigung.

Änderungsvorbehalt

- 5.9. Scania kann das Leistungsspektrum gemäß der Ziffer 5 der AGB durch Erklärung in Textform gegenüber dem Kunden ändern, soweit eine Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Scania für den Kunden zumutbar ist. Änderungen sind insbesondere dann für den Kunden zumutbar, wenn sie aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften zu erfolgen haben oder konzernweite Anpassungen zur Verbesserung von Leistungen und Services oder technische Verbesserungen darstellen und eine Verwendbarkeit der Leistung durch den Kunden zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird. Scania wird den Kunden eine Änderung mindestens 6 Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform anzeigen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.



6. LEISTUNGSAUSSCHLÜSSE

- 6.1. Scania ist nicht verpflichtet, den Kunden für Verdienstauffälle, Kosten für Nutzungsunterbrechungen, öffentliche Abgaben, Bußgelder und ähnliche Gebühren oder sonstige Ausfallkosten oder Aufwendungen während der Erbringung von Dienstleistungen zu entschädigen oder dem Kunden während dieser Zeit Ersatzfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Der Leistungsumfang von Scania bezieht sich ausschließlich auf Scania Original Teile, die vom Werk oder von einer Scania-Werkstatt in das Fahrzeug eingebaut wurden, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes zwischen dem Kunden und Scania vereinbart wurde.
- 6.3. Sofern nicht ausdrücklich zwischen dem Kunden und Scania vereinbart, umfassen die Leistungen nicht die folgenden ausgeschlossenen Maßnahmen:
- a. Tägliche Wartung oder wöchentliche Wartung (einschließlich Reinigung).
 - b. Auffüllen oder Nachfüllen von Kraftstoff oder AdBlue.
 - c. Nachfüllen von LNG/LBG oder/und CNG/CBG, das während des Werkstattbetriebs verdampft/abgekocht wurde, einschließlich der sicherheits- oder betriebsbedingten Tankentleerung.
 - d. Aufladen der Antriebsbatterien (BEV) oder einer anderen Batterie sowie Starthilfe bei entladenen und tiefentladenen Batterien.
 - e. Aufladen der elektrischen Energie, die sich bei Besuchen des Fahrzeugs in Reparaturwerkstätten oder bei der Durchführung von Reparaturen und/oder Wartungsarbeiten auf natürliche Weise entlädt.
 - f. Wartung, Reparatur, Neuanschaffung oder Austausch von Antriebsbatterien. Dieser Ausschluss gilt auch für das Managementsystem der Antriebsbatterie (Hardware und Software).
 - g. Übernahme von Kosten, die direkt oder indirekt durch die Verwendung von Antriebsbatterien verursacht werden.
 - h. Auffüllen oder Nachfüllen von Frostschutzmittel, Öl und anderen Betriebsflüssigkeiten oder Schmierstoffen zwischen den Wartungsintervallen oder Lieferung von Kraftstoffen, auch bei erhöhtem Kraftstoffverbrauch, sowie Kosten, welche infolge von paraffiniertem oder verschmutztem Kraftstoff entstehen, sowie Reinigung und Instandsetzung an der Ad-Blue Anlage, hervorgerufen durch nicht normgerechtes Ad-Blue, Verunreinigungen oder unsachgemäße Beimischungen, sowie Beseitigung von Schäden und Folgeschäden durch auslaufende Betriebsstoffe, auch hinsichtlich der Verunreinigung der Straße, sowie Reparatur von Defekten, welche durch ungenügende Versorgung mit Wasser, Öl, Fett usw. oder ungenügende Qualität solcher Betriebsmittel entstanden sind.
 - i. Korrosionsreparaturen oder Anstrich von Kabinen, Lackierungen, Fahrgestellen, Kraftstofftanks und anderen Außenteilen sowie Nachbehandlung von Hohlraumkonservierung und Beseitigung von Durchrostungs- und Korrosionsschäden sowie Waschen, Reinigen, Lackpflege und Lack- und Schönheitsreparaturen.
 - j. Wartung, Einbau, Reparatur oder Austausch von nicht werkseitig eingebauter Kommunikationselektronik, z.B. Radio-, Funk- sowie Satellitennavigationssysteme, Telefone und Bordcomputer, Infotainment- und Unterhaltungssysteme, Fahrzeug- und Armaturenbrettkameras usw. sowie Software-Updates für diese Systeme sowie Wartung und Reparatur von elektrischen Bauteilen, z.B. Sensoren und Aktoren, und von Undichtigkeiten des Öl-, Wasser-, und Druckluftsystems.
 - k. Wartung, Reparatur oder Austausch von Zubehörteilen oder Komponenten, welche nicht vom Werk oder von Scania eingebaut wurden, oder von Zubehörteilen oder Komponenten, die vom Werk oder von Scania eingebaut wurden und dabei beschädigt wurden oder defekt waren. Ausgeschlossen ist zudem das Zubehör, das beim Neufahrzeugkauf unter der Rubrik "Händlerzubehör/Fremdleistungen" aufgeführt ist.
 - l. Ersatz von fehlenden Teilen und Zubehör, die gesetzlich vorgeschrieben sind, z.B. Feuerlöscher und Verbandskasten usw.
 - m. Ersatz für Gebühren, die gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie für gesetzlich vorgeschriebene



Untersuchungen und Kontrollarbeiten.

- n. Ersatz von Werkzeugkästen, Wagenhebern und anderen losen Gegenständen, z.B. Unterlegkeile.
- o. Wartung, Reparatur oder Ersatz von Verglasungen aus Kunststoff oder Glas, Glasreparaturen oder -austausch einschließlich Spiegel, Scheinwerferabdeckungen, Rücklichter, Reflektoren, Signallichter mitsamt ihren Halterungen und/oder Stützen, Lackierarbeiten bei Reparatur oder Austausch von Scheinwerfern usw.
- p. Reinigung oder Wartung von Polstern einschließlich Reparatur oder Austausch von Polstern, Sicherheitsgurten, Innenverkleidungen, Abdeckungen, Fußmatten, Dachhimmeln, Sitzen, Schlafliegen, Fahrerhausinnenverkleidung, Pedalbelägen usw.
- q. Reparatur, Austausch oder Auswuchten von Reifen, Rädern und Befestigungsteilen, Reifenersatz, Rad- und Reifenwechsel, sowie Schäden an Felgen und deren Befestigungselementen, sowie Spureinstellungen sowie von anderen Scania-Komponenten in Folge von Pannen, welche durch diese verursacht wurden.
- r. Wartung, Reparaturen oder Ersatz von Aufbauten oder Anhängern, insbesondere z.B. Brücken, Kippen, Kränen, Tanks, Pritschen und Ladebordwänden sowie Verbindungselementen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger bzw. Auflieger oder infolge fehlerhafter oder nicht genehmigter Aufbauten sowie von Zubehör, Aufbauten und/oder Anhängern, einschließlich Schläuchen, Kabeln oder Verbindungsstücken zwischen Fahrzeug und Anhänger nebst Folgeschäden.
- s. Wartung, Reparatur oder Ersatz von Scania Teilen, Zubehör, Schmierstoffen und andere Flüssigkeiten sowie allen anderen, auch kostenlosen, Artikeln über den Thekenverkauf.
- t. Wartung, Reparatur oder Ersatz von Batteriezubehör (wie z.B. eine Fernbedienung).
- u. Wartung, Reparatur oder Ersatz von Glühlampen und Lampenbündel, werkseitig eingebaute Xenon- oder LED-Außenleuchten fallen nicht unter diesen Ausschluss.
- v. Wartung, Austausch oder Reparatur von Innen- und Außenkunststoffen wie Seitenschwellern, Kotflügeln sowie den entsprechenden Halterungen oder Befestigungen.
- w. Wartung, Reparatur oder Ersatz der Kabinenstruktur, Verschlüsse und Stoßdämpfer für Kühlergrills oder Motorhauben, Bügel, Kotflügel, Glasgummidichtungen und -isolierungen, Türschlösser, Zündschlösser und Kennzeichnungs-, Zulassungs- oder Reflexionsschilder.
- x. Aktualisierungen der Fahrzeugsoftware, mit Ausnahme von Aktualisierungen im Zusammenhang mit Wartung, Reparatur, Pannenhilfe oder sicherheits- oder qualitätsbezogenen Kampagnen, die von Scania beschlossen werden.
- y. Beseitigung von Verwindungsschäden.
- z. Arbeiten, die durch unsachgemäße Instandsetzung oder Wartung bei nicht autorisierten Werkstätten entstehen. Hierzu gehören auch nachträgliche Veränderungen am Fahrzeug durch den Kunden oder Dritte sowie Folgeschäden, die infolge nicht unverzüglich nach Schadeneintritt durchgeführter Reparaturarbeiten auftreten.
- aa. Wartung, Reparatur oder Ersatz von Sonderausstattungen und sonstigem Zubehör, es sei denn, Sonderausstattungen und Zubehör sind ab Werk mitgeliefert.
- bb. Wartung, Reparatur oder Ersatz von Nebenaggregaten z.B. Hydraulikpumpe.
- cc. Übernahme von Abschleppkosten / Ausfahrtskosten.
- dd. Anpassungen, Um- und Nachrüstungen, die nach der Erstzulassung auf Grund geänderter oder neuer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich werden.
- ee. Reparatur von Schäden basierend auf Gewaltbrüchen im Antriebsstrang.
- ff. Wartung, Reparatur oder Ersatz im Rahmen der Scania Services 360 Core von Verschleißteilen wie z.B. Wischerblätter, Filter, Schmiermittel, Öle und Bremsbeläge. Für Scania Services 360 Full und Scania Services 360 Pro gilt hiervon abweichend, dass die unter diesem Punkt ff. genannten Leistungen vom Leistungsumfang umfasst sind.



- 6.4. Sofern nicht ausdrücklich zwischen dem Kunden und Scania vereinbart, decken die Leistungen weder Mängel, Schäden oder Wertminderung des Fahrzeugs noch Folgekosten ab, die als direkte oder indirekte Folge von Scania oder anderweitig verursacht wurden:
- a. Missbrauch des Fahrzeugs im Widerspruch zu den einschlägigen Fahrerhandbüchern oder der Bedienungsanleitung, wie z.B. Überschreitung der Gewichtsbeschränkungen und unzureichende Reaktion auf die Warnanzeigen des Armaturenbretts bezüglich des Zustands der Antriebsbatterie, des Ölstands oder der Öltemperatur, des Wasserdrucks, -temperatur oder -stands, den Regenerationsprozess des Auspuffs oder die Motorfunktion, des Kühlmitteldrucks, der Kühlmitteltemperatur oder anderer Werte/Einsatzparametern oder des Motorbetriebs usw.
 - b. Verwendung von ungeeigneten Ladegeräten oder Steckdosen für die Antriebsbatterie oder die Nichteinhaltung der in der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs oder im Fahrerhandbuch beschriebenen Ladeverfahren und -bedingungen.
 - c. Benutzung des Fahrzeugs außerhalb der Einsatzparameter.
 - d. Überschreitung der maximalen Zuggesamtmasse.
 - e. Leistungsminderung oder Beschädigung des Fahrzeugs oder der Antriebsbatterie aufgrund von zu niedrigen oder zu hohen Temperaturen in der Betriebsumgebung des Fahrzeugs.
 - f. Ignorieren von erforderlichen Wartungsintervallen oder Einladungen von Scania-Werkstätten, sei es für die Durchführung von Kampagnen, Rückrufaktionen oder für andere Maßnahmen, wie sie dem Kunden von Scania mitgeteilt werden.
 - g. Sonstige rücksichtslose Nutzung des Fahrzeugs.
 - h. Nichteinhaltung der täglichen Wartungsanforderungen, wie sie in den einschlägigen Fahrerhandbüchern oder der Bedienungsanleitung beschrieben sind, wie z.B. Kontrolle der Radmuttern, Aufladen der Batterien oder Antriebsbatterien, Schneeräumen, Entfrostern, Nachfüllen von Öl, Frostschutzmitteln oder anderen Schmiermitteln oder Flüssigkeiten nach Maßgabe der Herstellervorgaben.
 - i. Unsachgemäße Reparatur durch eine unabhängige, nicht von Scania autorisierte, Werkstatt, auch wenn ein Scania-Teil verwendet wurde.
 - j. Zubehör, Aufbauten und/oder Anhängern, einschließlich Schläuchen, Kabeln oder Verbindungsstücken zwischen Fahrzeug und Anhänger.
 - k. Änderungen oder Manipulationen an der Fahrzeugsoftware.
 - l. Verkehrs- oder andere Unfälle, Wasserschäden, Schäden aufgrund von Feuer oder übermäßige Hitze, elektromagnetische Impulse, Strahlung, UV-Strahlen, Unwetter, Blitzschlag, Vandalismus, Diebstahl, Streiks oder Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, insbesondere Beseitigung von Brand-, Unfall- oder Gewaltschäden jeglicher Art und anderer von außen eintretender Beschädigungen, Beseitigung von Schäden, die üblicherweise von einer Teilkasko-Versicherung gedeckt sind und solcher Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, wie z.B. Glasbruchschäden, Vandalismus, Naturgewalten etc.
 - m. Versäumnis, ein beschädigtes Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall unverzüglich einer Scania-Werkstatt zur Reparatur zur Verfügung zu stellen.
 - n. Zahlung von Verdienstausschlag oder Ersatz von Schäden oder Aufwendungen infolge von Stillstandszeiten, Nutzungsausfallkosten, öffentlichen Lasten und Gebühren sowie Schadensersatz für entgangene Frachten bzw. Schäden am Transportgut. Ebenso ausgeschlossen sind die Kosten für ein Ersatzfahrzeug bzw. die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs sowie der Ersatz von Schäden / Aufwendungen wie z.B. Wege-, Überstunden-, Abschlepp-, Teilebeschaffungs- und Ersatzfahrzeugkosten, Notdienstpauschalen sowie Verdienst-Ausfälle.
 - o. Ersatz von Schäden, welche auf eine unsachgemäße Bedienung, ungenügenden Unterhalt oder nicht durchgeführte Servicearbeiten am Fahrzeug zurückzuführen sind, insbesondere sind dies z.B. fahrlässig provozierte Lagerschäden.
 - p. Ersatz von Folgeschäden wegen falsch eingestellten Steuerorganen, z.B. Bremsventile, Manipulationen an der Kraftstoffanlage usw.
 - q. Beseitigung von Schäden, die nicht durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind, z.B. Überschreitung der in den Fahrzeugpapieren festgelegten Gewichte sowie der Achs-, Nutz- oder



Aufliegerlast oder der Einsatzparameter, sowie Schäden infolge eines Verstoßes gegen Herstellervorschriften oder verursacht durch überhöhte Motordrehzahl, Überlastungen, Öl- oder Kühlmittelmangel, sowie Schäden durch die Verwendung von Fremdteilen und Fremdaggregaten. Dazu gehören auch Schäden, welche durch unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs entstehen, z.B. Spurstangenschäden etc.

- r. Aktualisierungen der Fahrzeugsoftware, mit Ausnahme von Aktualisierungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Pannenreparaturen oder Aktualisierungen der Fahrzeugsoftware und mit Ausnahme von Aktualisierungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Pannenreparaturen oder Aktualisierungen der Software von Fahrzeugmanagementsystemen, wenn solche Aktualisierungen vom Hersteller im Rahmen von Sicherheits- oder Rückrufaktionen oder zur Gewährleistung der ursprünglichen Leistungsmerkmale des Fahrzeugs und/oder der Cybersicherheit oder Stabilität der Fahrzeugmanagementsysteme erforderlich sind.
- s. Starthilfe aufgrund einer Batterieentladung.

- 6.5. Stellt sich ein Schaden an einem durch den Leistungsumfang umfassten Bauteil als Folge eines der vorab genannten Ausschlusskriterien dar, ist dieser Schaden nicht gedeckt.
- 6.6. Für Zusatzleistungen können weitere oder andere Ausschlüsse gemäß den für sie geltenden separaten Scania-Bedingungen gelten.

7. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

- 7.1. Der Kunde darf jedes Fahrzeug nur für die im Vertrag festgelegten Einsatzbedingungen und Einsatzzwecke verwenden, für die das Fahrzeug konstruiert und spezifiziert wurde. Eine Änderung des Einsatzgebietes, der Einsatzparameter (z.B. gesetzlich zulässige Gesamtgewicht (GTW), Start/Stopp Häufigkeit (per 100km), Straßenzustand, Leerlauf (in %), Transporttyp, Durchschnittliche Geschwindigkeit, Applikation, SOC-Fenster (in %), Limit Cycled Energy (kWh/km), Anhängerbetrieb, Kapazität-Antriebsbatterie (kWh) oder des Einsatzzwecks des Fahrzeugs hat der Kunde Scania unverzüglich anzuzeigen. Setzt der Kunde das Fahrzeug schuldhaft außerhalb des vertraglich vereinbarten Einsatzgebietes, der Einsatzparameter oder des Einsatzzwecks ein, kann Scania nach seiner Wahl den Vertrag außerordentlich fristlos gemäß Ziffer 12.2., 12.3 der AGB kündigen oder die Zahlung der an sich maßgeblichen Vergütung für das tatsächliche Einsatzgebiet, tatsächliche Einsatzparameter bzw. den tatsächlichen Einsatzzweck des Fahrzeugs für die bisherige Vertragslaufzeit sowie für die zukünftige Vertragslaufzeit verlangen. Dem Kunden bleibt nachgelassen, den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung des Einsatzgebietes, der Einsatzparameter bzw. des Einsatzzwecks nachzuweisen. Gelingt dem Kunden der Nachweis, ist die Vergütung für das tatsächliche Einsatzgebiet, Einsatzparameter bzw. Einsatzzweck ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung des Einsatzgebietes, der Einsatzparameter bzw. des Einsatzzwecks nachzuentrichten.
- 7.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen im jeweiligen Einsatzgebiet, Vorgaben des Herstellers bzw. Importeurs oder ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verhaltensanforderungen im Zusammenhang mit der Haltung und dem Betrieb des Fahrzeuges sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Bedienungsvorschriften in der Bedienungsanleitung des jeweiligen Fahrzeuges befolgt und bei Schäden geeignete Maßnahme zur Schadensminderung getroffen werden. Die Einhaltung der Einfahrtvorschriften, der Einsatzparameter, der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit sowie der in den jeweiligen Fahrzeugpapieren festgelegten Gewichte sowie Achs-, Nutz-, Anhänger- und Aufliegerlast ist zwingend zu gewährleisten.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Erreichung der im Wartungsplan oder in der Anzeige im Armaturenbrett angegebenen Kilometerständen bzw. Betriebsstunden gemäß des Betriebsstundenzählers, mit einer Toleranz von +/- 5% vom Intervall, zu Scania zur Durchführung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten zu bringen. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug rechtzeitig zur Durchführung der einschlägigen gesetzlichen Untersuchungen und Prüfungen zu der zuständigen Scania-Werkstatt zu bringen. Bei Nichteinhaltung durch den Kunden werden die dadurch entstehenden Schäden/Aufwendungen von Scania oder Mehrarbeiten dem Kunden belastet. Eine rechtliche Verpflichtung von Scania, Wartungen zu terminieren oder den Kunden zur Durchführung anstehender Wartungen oder zu gesetzlichen Untersuchungen und Prüfungen anzuhalten, besteht nicht. Entsprechend haftet Scania nicht, wenn eine Anzeige an den Kunden unterblieben ist.



- 7.4. Im Falle einer flexiblen Wartung informiert die Heimatwerkstatt bzw. Scania-Werkstatt, soweit vertraglich vereinbart, den Kunden telefonisch, per E-Mail oder über MyScania mindestens 10 Tage im Voraus über jede geplante Wartung des Fahrzeugs. Eine rechtliche Verpflichtung von Scania, flexible Wartungen zu terminieren oder den Kunden zur Durchführung anstehender Wartungen oder zu gesetzlichen Untersuchungen und Prüfungen anzuhalten, besteht nicht. Der Kunde hat das Fahrzeug rechtzeitig zur Durchführung der Arbeiten gemäß den aktuellen Wartungsvorgaben des Herstellers der zuständigen Scania-Werkstatt zur Verfügung zu stellen. Bei Nichteinhaltung durch den Kunden werden die dadurch entstehenden Schäden/Aufwendungen von Scania oder Mehrarbeiten dem Kunden belastet. Auch im Falle einer periodischen Wartung ist die Heimatwerkstatt bzw. Scania-Werkstatt, soweit vertraglich vereinbart, jederzeit berechtigt, eine nicht im Wartungsplan vorgesehene Wartung des Fahrzeugs dem Kunden telefonisch, per E-Mail oder über MyScania mindestens 10 Tage im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung einer Wartung per Telefon, E-Mail oder über MyScania hat stets Vorrang vor einem Wartungsplan, Anzeigen im Armaturenbrett oder sonstigen Angaben in Kommunikationsplattformen. Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug jeweils rechtzeitig zu der zuständigen Scania-Werkstatt zu bringen.
- 7.5. Zu den Verpflichtungen des Kunden gehört insbesondere die laufende Kontrolle des Fahrzeuges (Abfahrtskontrolle), aber auch darüber hinaus gehende Kontrolle, soweit sie erforderlich ist. Insbesondere müssen die regelmäßige Überwachung der Flüssigkeitsmengen im Kühl-, Wischwasser- (Wischwasserzusätze) und des Reifendruckes und des Kupplungssystems, des Ölstandes im Motor, des Ladezustandes der Batterien und der Antriebsbatterie sowie der ausreichende Einsatz von Schmierfett gewährleistet sein. Festgestellte Fehlmengen sind unverzüglich und auf eigene Rechnung vom Kunden zu ergänzen. Es müssen von Scania freigegebene Flüssigkeiten, Öle und Fette verwendet werden.
- 7.6. Nach einem eventuellen Radwechsel bzw. einer Reifenreparatur sind die Radmutter und Bolzen nach 50 km und danach regelmäßig fachgerecht auf festen Sitz zu kontrollieren.
- 7.7. Der Kunde verpflichtet sich, Scania auf Anfrage Informationen über den tatsächlichen Kilometerstand, die Betriebsstunden und die Nebenantriebsstunden des Fahrzeugs zur Verfügung zu stellen. Scania ist berechtigt, die Anzahl der gefahrenen Kilometer, die Betriebsstunden und die Nebenantriebsstunden aus anderen Quellen zu ermitteln.
- 7.8. Sollte der Kilometerzähler bzw. der Betriebsstundenzähler oder das Fahrzeugsteuergerät hinsichtlich der Nebenantriebsstunden ausfallen oder die Verplombung beschädigt sein, muss Scania unverzüglich informiert werden. Die erforderlichen Reparaturen müssen sofort bei der Heimatwerkstatt bzw. Scania-Werkstatt, soweit vertraglich vereinbart, durchgeführt werden. Sollte ein Austausch erforderlich sein, so ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Laufleistung bzw. Betriebsstunden- bzw. Nebenantriebsstundenanzahl auf dem alten Kilometer- bzw. Betriebsstundenzähler bzw. dem Fahrzeugsteuergerät in geeigneter Weise zu belegen und durch zugelassene Methoden auf den neuen Kilometer- bzw. Betriebsstundenzähler bzw. das Fahrzeugsteuergerät zu übertragen.
- 7.9. Das Fahrzeug darf ohne vorherige Zustimmung von Scania in Textform weder vermietet noch Dritten auf sonstige Weise überlassen werden. Im Falle einer erlaubten Überlassung hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche dem Kunden durch den Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auferlegten Pflichten und Obliegenheiten durch den Dritten erfüllt werden. Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen durch den Dritten werden dem Kunden zugerechnet, unabhängig davon, ob diesen dafür ein Verschulden trifft. Der Kunde verpflichtet sich, Scania unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Fahrzeug nicht mehr vom Kunden betrieben wird (z.B. aufgrund eines Verkaufs und/oder einer Eigentumsübertragung, einer Kündigung eines Leasingvertrags über das Fahrzeug, die Vermietung des Fahrzeugs durch den Kunden an einen Dritten, eines Abhandenkommens oder Unfall des Fahrzeugs, etc.). Entsprechende Vorgaben des Vertrages sind zwingend zu beachten.
- 7.10. Der Kunde verpflichtet sich, keine Eingriffe in technische Komponenten des Fahrzeuges vorzunehmen, die zum Erlöschen der allgemeinen Betriebserlaubnis des Herstellers des Fahrzeugs führen (z.B. Chiptuning, Veränderungen am Tachographen, dem Fahrtenschreiber, Steuergeräten, Kommunikationseinheiten oder anderen fahrzeuginternen Managementsystemen, der Software oder der Fahrzeugidentifikationsnummer). Dem Kunden ist bereits der Versuch eines solchen Eingriffs untersagt.
- 7.11. Das Fahrzeug darf ausschließlich mit Kraftstoffen betankt werden, die den Herstellervorgaben für das spezifische Fahrzeug entsprechen und von diesem freigegeben sind.
- 7.12. Reparaturen von Unfallschäden müssen in der Heimatwerkstatt durchgeführt werden. Sollte eine Reparatur seitens der Heimatwerkstatt nicht möglich sein, gilt Ziffer 4.21. der AGB entsprechend. Der Kunde verpflichtet sich, Scania jeden technischen Mangel sowie Pannen oder Unfallschäden unverzüglich zu melden. Von der Meldepflicht ausgenommen sind von einer Werkstatt geschätzte Bagatellschäden (bis maximal 500,00 EUR), die den Betrieb des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen und zu keinen Folgeschäden führen können.



- 7.13. Für die Nutzung der Funktionalitäten der Scania Fleet Management und Tachograph Services hat der Kunde ein Endgerät mit Internetanschluss bereitzustellen. Ferner ist je nach entsprechender Wahl der jeweiligen Dienstleistung (z.B. Scania Fahrer Coaching) das entsprechende Fahrzeug des Kunden mit einer Freisprecheinrichtung auszurüsten. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung.
- 7.14. Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Endgeräte für die Nutzung der Scania Fleet Management und Tachograph Services zu verwenden, die von Scania dazu freigegeben sind. Ebenso ist der Kunde verpflichtet, sicherzustellen, dass der von ihm für die Nutzung der Dienstleistungen verwendeten Endgeräte die in der Leistungsbeschreibung für Scania Fleet Management und Tachograph Services angegeben technischen Anforderungen erfüllt. Im Fall einer durch den Kunden verursachten Störung oder einer Verletzung von immateriellen Rechten muss der Kunde unverzüglich nach Feststellung durch den Kunden, spätestens aber auf Aufforderung von Scania die Geräte, die die Störung der Dienstleistungen verursachen oder zu einer Verletzung führen, unverzüglich abschalten.
- 7.15. Scania oder einem von Scania beauftragten Dritten ist - sowohl zum Zeitpunkt der Installation der Geräte als auch danach für andere Maßnahmen, die Scania für notwendig erachtet - etwa für Aktualisierungen oder Änderungen der Services - für den notwendigen Zeitraum Zugang zu dem Fahrzeug / den Endgeräten zu gewähren, um die Installation oder die beabsichtigten Maßnahmen durchführen und/oder die Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden nach dem Vertrag überprüfen zu können.
- 7.16. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Aktualisierungen oder Änderungen der Dienstleistungen auch eine Änderung der technischen Anforderungen in Bezug auf die Geräte des Kunden beinhalten können, damit der Kunde die Dienstleistungen nutzen kann. Der Kunde hat einen etwa erforderlichen Austausch der Geräte auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 7.17. Nicht berechtigten Personen ist der Zugriff zu den Dienstleistungen zu verwehren. Insbesondere darf der Kunde die Fleet Management und Tachograph Services nur zu eigenen Zwecken nutzen und diesbezüglich keine Unterverträge schließen. Er muss sicherstellen, dass keine Benutzeridentität, kein Benutzerpasswort oder andere Zugangsinformationen an nicht autorisierte Personen weitergegeben werden. Der Kunde ist verpflichtet, Scania das Abhandenkommen der berechtigten Mobilfunkkarten oder des Fahrzeugs oder eine unbefugte Drittnutzung von Fleet Management oder Tachograph Services unverzüglich Scania nach Kenntniserlangung mitzuteilen, damit die Dienstleistungen für eine mögliche Fremdnutzung gesperrt werden können. Eine entsprechende Meldepflicht gegenüber Scania trifft den Kunden auch im Falle der unbefugten Kenntniserlangung Dritter in Bezug auf Passwörter, Anwenderkennndaten oder sonstige für die Dienstleistungen relevante Zugriffsinformationen.
- 7.18. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Daten und Informationen, die dieser im Zusammenhang mit den Scania Fleet Management und Tachograph Services verarbeitet, verwendet, überträgt, herunterlädt oder sonst wie vermittelt. Scania nimmt auf den Inhalt solcher Daten und Informationen keinerlei Einfluss.
- 7.19. Wird für eine Scania Fahrtrainingsmaßnahme ein Fahrzeug benötigt, erfolgt die Teilnahme mit dem vom Kunden zu stellenden Fahrzeug, wenn die Parteien nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart haben. Hat sich Scania dazu verpflichtet, ein Fahrzeug für diese Maßnahme zu stellen, besteht kein Anspruch des Kunden auf ein bestimmtes Fahrzeug.
- 7.20. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen von Scania Driver Services (z.B. Scania Fahrtraining, Weiterbildung nach BKRFG (Deutschland), Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – GWB (Österreich), etc.) die jeweils gültigen Kursbedingungen einzuhalten, den Anweisungen von Scania, der Trainer/Dozenten sowie der Beauftragten von Scania und ihrer Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten sowie alles zu unterlassen, was der ordnungsgemäßen Durchführung entgegenstehen könnte.
- 7.21. Die Teilnahme an einer Fahrveranstaltung (z.B. Scania Fahrtraining, Fahrsicherheitstraining, etc.) ist nur Inhabern einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen von Nutzfahrzeugen möglich. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Scania oder deren Erfüllungsgehilfen vor Veranstaltungsbeginn Einsicht in seine Fahrerlaubnis zu gewähren. Während der Fahrveranstaltungen gilt absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille). Scania hat das Recht, bei Anzeichen einer Alkoholisierung Nachweis darüber zu verlangen, dass eine solche nicht vorliegt. Neben dem Alkoholverbot gilt ein solches gleichermaßen für alle sonstigen bewusstseinsverändernden Substanzen, soweit deren Einnahme die Fahrtauglichkeit des Teilnehmers nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausschließt.
- 7.22. Im Falle eines Verstoßes gegen die in den vorgehenden Ziffern 7.1. bis 7.21. der AGB geregelten Verpflichtungen verliert der Kunde - unbeschadet weiterer Rechte von Scania - sämtliche Leistungsansprüche aus diesem Vertrag, soweit es Scania durch den Verstoß wesentlich erschwert wird, seine durch Ziffer 4, 5 der AGB näher bezeichneten vertraglichen Pflichten zu erfüllen.



Version	202511
---------	--------

- 7.23. Bei Verstößen des Teilnehmers gegen die in Ziffern 7.19. bis 7.21. der AGB geregelten Verpflichtungen behält Scania sich zudem das Recht vor, den Teilnehmer von der Teilnahme an der Maßnahme auszuschließen. Eine Erstattung des darauf entfallenden Entgelts erfolgt in diesen Fällen nicht.
- 7.24. Der Kunde hat Scania unverzüglich über jede Änderung seiner Firma, seines Geschäftssitzes, seines Kontos und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände in Textform zu informieren.

8. ABWICKLUNG, VERGÜTUNG, RECHNUNGSSTELLUNG

- 8.1. Für die von Scania geschuldeten Leistungen für Scania Services 360 im Sinne der Ziffer 4 der AGB zahlt der Kunde das im Vertrag festgelegte Entgelt.
- 8.2. Das für die Nutzung der Telematik Services im Sinne der Ziffer 5 der AGB anfallende Entgelt wird ab Freischaltung der Dienstleistung monatlich berechnet. Für die übrigen Dienstleistungen wird das monatliche Entgelt ab dem Monat des Vertragsschlusses berechnet.
- 8.3. Zu Beginn eines jeden Vertragsjahres nach Beginn des Vertrags erhöht sich das monatliche Entgelt jeweils um den im Vertrag festgelegten Prozentsatz.
- 8.4. Das Entgelt für den Servicevertrag umfasst nicht die im Rahmen des Mobilfunkvertrages des Kunden bzw. des Nutzers anfallenden Entgelte, ebenso wenig wie die Entgelte für die Nutzung des Internets. Diese Leistungen sind nicht Bestandteile dieses Vertragsverhältnisses.
- 8.5. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Voraus per Lastschrift zum 25. des Monats. Der Kunde ermächtigt Scania zum Einzug des vertraglich geschuldeten Entgelts. Der Kunde verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteneinzuges eine für den Betrag der Rechnung ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu unterhalten. Für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastbuchung wird ein Entgelt durch Scania erhoben, wenn die Zurückgabe der Lastbuchung in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt.
- 8.6. Gerät der Kunde mit Zahlungen gegenüber Scania in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Des Weiteren ist er verpflichtet, Scania vorprozessuale und prozessuale Kosten, Bankspesen für die Rückbuchung von Lastschriften, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, welche im Wege der Durchsetzung der Zahlungsansprüche anfallen, zu erstatten. Ferner ist Scania berechtigt, die Erbringung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzustellen, bis der Zahlungsverzug beendet ist. Die Möglichkeit zur Geltendmachung von weiteren Verzugsschäden oder sonstigen Rechten bleibt hierdurch unberührt. Scania kann zudem bei berechtigter Sperrung der Fleet Management oder Tachograph Services als angemessenen Ausgleich für den Wiederanschluss ein Entgelt in Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für den Wiederanschluss erheben. Der Kunde kann den Nachweis erbringen, dass die Aufwendungen von Scania tatsächlich geringer sind.
- 8.7. Zu Abrechnungszwecken gilt das Folgende: Die Anzahl der gefahrenen Kilometer wird von einem Kilometerzähler erfasst, Betriebsstunden des Fahrzeugs werden aus dem Betriebsstundenzähler ausgelesen. Die Anzahl der Nebenantriebsstunden wird aus den Betriebsdaten des Fahrzeugsteuergerätes ausgelesen. Scania ist jederzeit berechtigt, die jährliche Laufleistung, Betriebsstunden und/oder Nebenantriebsstunden sowie sonstige Betriebsdaten, z.B. anlässlich in einer Scania-Werkstatt durchgeführten Servicearbeiten, zu ermitteln.
- 8.8. Kilometer-, Betriebsstunden- und Nebenantriebsstunden
- Mehrkilometer bis 5% der vereinbarten jährlichen Laufleistung werden nicht abgerechnet (Toleranzbereich). Mehrkilometer ab 5,1% der vereinbarten jährlichen Laufleistung werden mit dem zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Kilometersatz ab dem ersten Mehrkilometer über der vereinbarten jährlichen Laufleistung abgerechnet.
 - Eine höhere Anzahl von Nebenantriebsstunden wird analog den Mehrkilometern abgerechnet. Es gilt der Umrechnungsfaktor 1h = 60 km.
 - Soweit im Vertrag auf Betriebsstunden als Einheit anstelle der Laufleistung in km /der Nebenantriebsstunden abgestellt wird, gilt, dass Betriebsstunden bis 5% der vereinbarten jährlichen Betriebsstundenanzahl nicht abgerechnet werden (Toleranzbereich). Mehrbetriebsstunden ab 5,1% der vereinbarten jährlichen Betriebsstunden werden mit dem zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Betriebsstundensatz ab der ersten Mehrbetriebsstunde über den vereinbarten jährlichen Betriebsstunden abgerechnet.



- d. Eine Abrechnung der Mehrkilometer, der Mehrbetriebsstunden bzw. der höheren Anzahl der Nebenantriebsstunden erfolgt nach Wahl von Scania entweder über das monatliche Entgelt innerhalb der Restlaufzeit des Vertrages oder durch eine separate Abrechnung.
 - e. Eine Rückvergütung wegen Nichterreichens der im Vertrag vereinbarten jährlichen Kilometer-/Betriebsstunden- und/oder ggf. Nebenantriebsstundenzahl erfolgt erst ab einer Unterschreitung der im Vertrag angenommenen Anzahl der Einheit von mehr als -5%. Abgerechnet wird nur die Minderleistung zwischen -5% und -10% der im Vertrag angenommenen Anzahl der Einheit mit dem halben Kilometersatz bzw. dem halben Betriebsstundensatz bzw. dem halben Nebenantriebsstundensatz und nur dann, wenn und soweit dies zu einer Reduzierung der bei Scania angefallenen Kosten geführt hat. Eine entsprechende Rückvergütung setzt voraus, dass der Kunde diese binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Tag der Beendigung des Vertrages bei Scania in Textform geltend macht. Rückvergütungsansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist in Textform geltend gemacht werden, verfallen.
 - f. Bei der Abrechnung der Mehr- oder Minderkilometer basiert diese ausschließlich auf der vereinbarten jährlichen Laufleistung, nicht jedoch auf den Vertragskilometern. Bei der Abrechnung der Mehr- oder Minderbetriebsstunden basiert diese ausschließlich auf den vereinbarten jährlichen Betriebsstunden, nicht jedoch auf den Vertragsbetriebsstunden. Bei der Abrechnung der Nebenantriebsstunden basiert diese ausschließlich auf den vereinbarten jährlichen Nebenantriebsstunden, nicht jedoch auf den Vertrags-Nebenantriebsstunden.
 - g. Ein sich nach Abrechnung ergebender Nachzahlungsbetrag ist von dem Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der entsprechenden Abrechnung an Scania zu zahlen.
 - h. Sollte das Fahrzeug im Zusammenhang mit den jeweiligen Abrechnungszeitpunkten nach diesem Vertrag nicht in der Scania-Werkstatt vorgestellt werden, ist Scania berechtigt, den jeweils maßgeblichen Stand des Kilometerzählers, des Betriebsstundenzählers und ggf. eines Nebenantriebsstundenzählers über das Fahrzeugsteuergerät durch Schätzung auf Basis der bisherigen Werte zu ermitteln und der Abrechnung zugrunde zu legen. Eine solche Schätzung lässt darüber hinausgehende Ansprüche auf Entgelt aufgrund einer nachträglich erlangten Kenntnis der Überschreitung der vereinbarten jährlichen Laufleistung, Betriebsstunden oder Nebenantriebsstunden unberührt.
 - i. Wird die vereinbarte jährliche Laufleistung, Betriebsstunden- oder Nebenantriebsstundenzahl um mehr als 10% über- oder unterschritten, haben Scania (bei Überschreitung) oder der Kunde (bei Unterschreitung) das Recht eine Neukalkulation des zu entrichtenden Entgelts für die restliche Vertragslaufzeit entsprechend der zukünftig zu erwartenden Lauf-, Betriebsstunden- oder Nebenantriebsstundenleistung zu verlangen.
 - j. Endet der Vertrag vorzeitig, erfolgt eine Endabrechnung nach Ziffer 13 der AGB.
- 8.9. Scania wird Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. Kosten für Rohstoffe, für technische Komponenten und Schmierstoffe oder Tariflöhne erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen, z.B. durch rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Importe. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei Kosten für Rohstoffe, für technische Komponenten und Schmierstoffe oder Tariflöhne erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von Scania die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Scania wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise sind nur zum jeweiligen konkreten Stichtag des Folgemonats möglich. Scania wird den Kunden eine Änderung mindestens 6 Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform anzeigen. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von Scania in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

Der Kunde hat Scania unverzüglich die bis zum jeweiligen Änderungstermin erreichte Laufleistung des Fahrzeuges bzw. die bis zum jeweiligen Änderungstermin erreichte Anzahl der Betriebsstunden bzw. der



Nebenantriebsstunden mitzuteilen. Bei Unterlassung der Mitteilung kann Scania eine Hochrechnung vornehmen.

- 8.10. Scania ist berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form auszustellen (z.B. als PDF-Datei).
- 8.11. Tritt der Kunde von dem Kaufvertrag über das gegenständliche Fahrzeug, für welches der Vertrag abgeschlossen wurde, wirksam zurück oder macht er berechtigt eine Minderung des Kaufpreises geltend, führt dies nicht zu einem Anspruch auf Rückerstattung der für diesen Vertrag entrichteten Vergütung.
- 8.12. Der Kunde kann gegen den Vergütungsanspruch von Scania mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

9. DATENSCHUTZ

- 9.1. Scania kommt seiner gesetzlichen Informationspflicht hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 13 DS-GVO, nach. Dieser Datenschutzhinweis kann unter www.scania.de/datenschutz abgerufen werden. Auf Wunsch stellt Scania diesen auch gerne in schriftlicher Form kostenlos zur Verfügung. Weitergehende Informationen zur Datenverarbeitung durch Scania CV AB, SE-151 87 Södertälje, Schweden, sind unter www.scania.com/group/en/home/admin/misc/privacy-statement.html abrufbar. Der Kunde bestätigt sein Einverständnis und seine Kenntnisnahme mit der im vorstehenden Datenschutzhinweis von Scania dargestellten Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten. Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Datenschutzhinweis in regelmäßigen Abständen einzusehen und seinen Mitarbeitern zugänglich zu machen, wenn personenbezogene Daten von diesen durch Scania verarbeitet werden.
- 9.2. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Bereitstellung von Services nach Ziffern 4 und 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceverträge ist Scania Deutschland GmbH, August-Horch-Str. 10, 56070 Koblenz, Telefon: +49 (0) 261 / 897-0, E-Mail: datenschutz@scania.de, und Scania CV AB, SE-151 87, Södertälje, Schweden, zusammen mit dem Vertragspartner / der Heimatwerkstatt und dem Kunden gemäß der DS-GVO gemeinsam für die Verarbeitung der relevanten personenbezogenen Daten verantwortlich. Gemeinsame für die Verarbeitung Verantwortliche sind gemäß Art. 26 DS-GVO verpflichtet, eine gemeinsame Vereinbarung zu treffen, in der ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten festgelegt sind. Daher wird hiermit zwischen dem Kunden und Scania ein solcher Vertrag über eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO abgeschlossen. Scania und der Kunde stimmen überein, dass soweit für einen Service, auf welche sich der hier vorliegende Vertrag über eine gemeinsame Verantwortlichkeit bezieht, in der Vergangenheit ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit einer Gesellschaft der Scania-Gruppe abgeschlossen wurde, dieser hiermit einvernehmlich aufgehoben wird. Zwischen der Scania Deutschland GmbH und Scania, also dem jeweiligen Scania Partner, 1. den freien Scania Händlern, freien Scania Werkstätten und freien Scania Servicepartnern (eine Übersicht können Sie unter folgendem Link abrufen: www.scania.com/de/de/home/admin/misc/dealer/contact-locator.html bzw. www.scania.com/at/de/home/admin/misc/dealer/contact-locator.html, 2. der Scania Vertrieb und Service GmbH, August-Horch-Str. 10, 56070 Koblenz, und 3. Scania Österreich Ges.m.b.H., Johann-Steinböck-Straße 4, 2345 Brunn am Gebirge, Österreich, wurde ebenfalls jeweils ein Vertrag über eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DS-GVO abgeschlossen. Oben aufgeführte Vertragsparteien bestimmen zusammen mit dem Kunden gemeinsam entsprechende Zwecke und wesentliche Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Einzelverträgen. Personenbezogene Daten werden vor allem in Zusammenhang mit der Begründung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Kunden durch Scania, aber auch durch Scania Deutschland GmbH, erhoben und in diesen Systemen verarbeitet. Diese Systeme werden von der Scania Deutschland GmbH bereitgestellt. Rechtsgrundlage ist grundsätzlich Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO, hilfsweise Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO. In dem Zusammenhang wurde sowohl zwischen der Scania Deutschland GmbH und der Scania CV AB, SE-151 87 Södertälje, Schweden, als auch zwischen der Scania Österreich Ges.m.b.H. und der Scania CV AB, SE-151 87 Södertälje, Schweden ebenfalls ein Vertrag über eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DS-GVO abgeschlossen, denn Scania CV AB ist am Hosting technischer Plattformen und anderer Systeme beteiligt, entwickelt Servicelösungen, verarbeitet Analysen und Reports und bietet Scania Unterstützung für diese Leistungen. Entsprechende Kopien der Verträge, aus den sich weitere Einzelheiten ergeben, stellt Scania dem Kunden bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass keine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 DS-GVO vorliegt, soweit 1. in den jeweiligen vertraglichen Leistungsbeschreibungen ausgeführt wird, dass Scania oder der Kunde alleiniger Verantwortlicher ist, 2. etwas Abweichendes geregelt ist oder 3. außerhalb des



Bereichs der Serviceverträge. Scania sowie der Kunde stellen sicher, dass ihre jeweilige Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem Zusammenhang gesetzeskonform erfolgt, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben der DS-GVO und des BDSG. Insbesondere ist sicherzustellen, dass für jedwede Datenverarbeitung eine gesetzliche Grundlage für jeden der gemeinsam Verantwortlichen besteht und allgemeine datenschutzrechtliche Grundsätze nach Art. 5 DS-GVO eingehalten werden. Der Kunde bestätigt und ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Scania grundsätzlich auswählen darf, wie Scania personenbezogene Daten im Rahmen seiner Services verarbeiten darf, wenn und soweit dabei Vorgaben des Datenschutzhinweises von Scania eingehalten werden und gleichzeitig beide Parteien gemeinsam Zwecke und Mittel im Sinne von Art. 26 DS-GVO festlegen.

Scania ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit primär für eine Einhaltung der Rechte und Pflichten nach Art. 12 bis 22 DS-GVO (insbesondere Betroffenenrechte) und Art. 32 bis 34 DS-GVO verantwortlich. Betroffenenrechte kann der Betroffene gegenüber jeder der oben aufgeführten Gesellschaften sowie gegenüber dem Kunden geltend machen. Scania und der Kunde sind verpflichtet, sich im Hinblick auf durch sie zu erfüllende datenschutzrechtliche Pflichten gegenseitig zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere

- jede Vertragspartei hat der jeweils anderen Vertragspartei auf deren Aufforderung sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche diese zur Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten benötigt;
- jede Vertragspartei hat der jeweils anderen Vertragspartei unaufgefordert sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, welche (auch lediglich vermutete) datenschutzrechtliche Verstöße nach Art. 33 DS-GVO im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit betreffen;
- der Kunde hat jede Anfrage eines Betroffenen oder einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich an Scania weiterzuleiten, wenn und soweit diese eine Datenverarbeitung im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit betrifft.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit bestehenden Rechte und Pflichten Auftragsverarbeiter einzusetzen, wenn mit diesen ein den Vorgaben des Art. 28 DS-GVO entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen wurde.

Scania ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO dem Betroffenen das Wesentliche der Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit zugänglich gemacht wird. Diese Pflicht wird über den oben genannten Datenschutzhinweis erfüllt. Soweit Betroffene Mitarbeiter des Kunden sind, ist abweichend davon der Kunde dazu verpflichtet, den Datenschutzhinweis an seine Mitarbeiter weiterzuleiten.

Falls ein Datentransfer an Kunden außerhalb der EU / des EWR vorgenommen wird, verpflichten sich beide Vertragsparteien, jeweils sicherzustellen, dass gesetzliche Anforderungen nach Art. 44 ff. DS-GVO sowie Vorgaben des Datenschutzhinweises eingehalten werden.

10. VERTRAULICHKEIT

- 10.1. Als vertrauliche Informationen im Sinne des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten solche finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Dienstleistungen - und zwar gleich in welcher Form (sei es mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Form) und unabhängig von ihrer Qualität als Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, „GeschGehG“ - erhalten oder erlangt wurden und die entweder als vertraulich gekennzeichnet oder angegeben sind oder auf andere Weise offensichtlich vertraulichen Charakter haben.
- 10.2. Eine Information gilt nicht als vertrauliche Information, wenn und soweit sie,
 - a. zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Empfänger bereits öffentlich zugänglich war oder es danach ohne Verschulden des Empfängers wurde,
 - b. unabhängig von vertraulichen Informationen entwickelt oder von einem Dritten erhalten wurde, der nach bestem Wissen der empfangenden Partei ohne Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen Zugang zu ihr hatte,



- c. sich vor dem Empfang von der offenbarenden Partei bereits rechtmäßig und ohne Bestehen einer Vertraulichkeitspflicht im Besitz des Empfängers befand. § 5 GeschGehG bleibt unberührt.
- 10.3. Sowohl der Kunde als auch Scania verpflichten sich, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei nur für den Zweck zu verwenden, der mit dem Zugänglichmachen der vertraulichen Informationen verfolgt wird, mit demselben Sorgfaltsmaßstab zu schützen, mit dem der Empfänger regelmäßig seine eigenen vertraulichen Informationen und Materialien schützt, mindestens jedoch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, und sie nicht an unbefugte Empfänger weiterzugeben. Der Empfänger ist berechtigt, die vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei oder Teile davon offenzulegen, wenn und soweit
- d. die offenbarende Partei dies im konkreten Einzelfall vorab in Textform gestattet hat oder
- e. der Empfänger ist zur Offenlegung aufgrund der Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet, wobei der Empfänger alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken; der Empfänger hat bei Vorliegen solcher Voraussetzungen, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung die offenbarende Partei über die Anordnung oder die gesetzlichen Regelungen und die dadurch betroffenen Vertraulichen Informationen in Textform zu benachrichtigen, damit die offenbarende Partei die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann, und auf Aufforderung der offenbarenden Partei gegen die entsprechende Anordnung zur Offenlegung vernünftigerweise in Betracht kommende Rechtsmittel einzulegen. Der Empfänger wird nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss.
- 10.4. Die offenbarende Partei behält jederzeit alle Rechte am geistigen Eigentum (einschließlich Patent-, Urheber- und Markenrechten) an den von ihr übermittelten vertraulichen Informationen, keine Partei erhält durch diese Vereinbarung Rechte am geistigen Eigentum der anderen Partei.

11. HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT

- 11.1. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Scania bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2. Scania schließt seine Haftung für Schäden aus, soweit nicht für die Beschaffenheit eine Garantie übernommen oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Der Ausschluss der Haftung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche jeglicher Art, wenn Scania, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt haben sowie auf Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, bei fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der fahrlässigen und nicht unerheblichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Scania jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 11.3. Scania kann nicht für die Erfüllung von Verpflichtungen haftbar gemacht werden, solange diese durch höhere Gewalt verhindert werden, d.h. durch Umstände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Scania liegen (wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Streiks und Lieferengpässe bei Waren und Material).
- 11.4. Soweit die Schadensersatzhaftung von Scania gegenüber dem Kunden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die Haftung von Scania für seine Organe, Angestellten, Arbeitnehmenden, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für die persönliche Schadensersatzhaftung derselben.
- 11.5. Der Kunde ist verpflichtet darauf zu achten, dass Dritte die von ihm beauftragten Dienstleistungen nicht unbefugt oder missbräuchlich nutzen. Sollte der Kunde den Verdacht haben, dass Dritte die Dienstleistungen unbefugt oder missbräuchlich über seinen Zugang nutzen, so hat er dies Scania unverzüglich mitzuteilen.
- 11.6. Missbraucht der Kunde die Dienstleistungen vorsätzlich oder fahrlässig (z.B. durch die versehentliche Auslösung des Notrufs) oder ermöglicht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig den Missbrauch der Dienstleistungen durch Dritte, haftet der Kunde verschuldensunabhängig gegenüber Scania für hieraus



resultierende Schäden und hat Scania von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt unberührt.

- 11.7. Die von Scania für Fahrveranstaltungen im Rahmen der Scania Driver Services im Einzelfall zur Verfügung gestellten Fahrzeuge sind mit einer Selbstbeteiligung von netto EUR 2.000,00 vollkaskoversichert. Bei einer Beschädigung des zur Verfügung gestellten Fahrzeugs ist der Kunde verpflichtet, diese Selbstbeteiligung an Scania zu entrichten. Der Kunde kann nach Ermessen von Scania von dieser Verpflichtung freigestellt werden, wenn der Schaden bei einer Fahrübung entstanden ist, bei der der Teilnehmer nachweislich den Anweisungen des Trainers/Dozenten Folge geleistet hat. Wird der Versicherer infolge von grober Fahrlässigkeit des Teilnehmers leistungsfrei oder entstehen infolge eines Verschuldens des Teilnehmers Schäden, die nicht im Rahmen der Vollkaskoversicherung abgedeckt sind, haftet der Kunde für sämtliche von ihm oder dem Teilnehmer verursachten Schäden. In jedem Fall ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in niedrigerem Umfang als von Scania geltend gemacht, entstanden ist.
- 11.8. Scania haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen der Dienstleistungen/Services, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags nicht vorhersehbare Ereignisse, die außerhalb seiner Einflussnahme liegen (z.B. Krieg, Aufruhr, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Angriffe Dritter auf das IT-System von Scania, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung oder Belieferung durch einen Subunternehmer oder einen Lieferanten, trotz eines von Scania geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts), verursacht worden sind, die Scania nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Scania die Erbringung einer Dienstleistung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wird Scania den Kunden über Beginn und Ende eines derartigen Ereignisses unverzüglich informieren. Für die Zeit des Vorliegens der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit ist Scania von der Leistungspflicht entbunden. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag, insgesamt oder bezogen auf die betroffenen Dienstleistungen, außerordentlich fristlos zu kündigen.
- 11.9. Scania übernimmt eine Haftung nur für Dienstleistungen in den Ländern und in den Scania-Werkstätten, in denen nach dem Vertrag die Dienstleistungen zu erbringen sind.
- 11.10. Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber Scania verjähren in 12 Monaten nach der Leistungserbringung oder, soweit eine Abnahme vereinbart ist, nach der Abnahme. Abweichend hiervon verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, soweit sie auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Scania oder auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 12.1. Der Vertrag kann von jeder Partei jederzeit und ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten ordentlich gekündigt werden.
- 12.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Es gilt insoweit die Vorschrift des §314 BGB, sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist.
- 12.3. Unbeschadet weiterer Rechte kann Scania den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist insgesamt oder bezogen auf die betroffenen Dienstleistungen kündigen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch Scania liegt insbesondere – aber nicht ausschließlich – in den nachstehend genannten Fällen vor:
 - a. Der Kunde verletzt eine wesentliche Bestimmung des Vertrages und hat nicht binnen einer Frist von 30 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Aufforderungsschreibens von Scania Abhilfe geschaffen.
 - b. Der tatsächliche Kilometerstand des Fahrzeugs überschreitet laut relevantem Kilometerzählerstand die geltende jährliche Laufleistung um mehr als 10 Prozent und/oder die tatsächlichen Betriebsstunden des Fahrzeugs überschreiten laut relevantem Betriebsstundenzähler die jährlichen Betriebsstunden um mehr als 10 Prozent und/oder die tatsächlichen Nebenantriebsstunden des



Fahrzeugs überschreiten laut Fahrzeugsteuergerät die jährlichen Nebenantriebsstunden um mehr als 10 Prozent.

- c. Das Fahrzeug wird außerhalb der vereinbarten Einsatzbedingungen oder außerhalb des vereinbarten Einsatzzwecks oder außerhalb der vereinbarten Einsatzparameter gemäß dem Vertrag oder unter Verstoß gegen geltendes Recht betrieben.
- d. Der Kunde versäumt unentschuldigt einen von einer Scania-Werkstatt mindestens 10 Tage im Voraus mitgeteilten Wartungs- oder Reparaturtermin.
- e. Das Fahrzeug wird unter Verstoß gegen Ziffer 7.10. der AGB manipuliert.
- f. Das Fahrzeug wird in einem Kriegs- oder Krisengebiet, einem motorsportlichen Wettkampf oder in einer ähnlichen gefahrgeneigten Situation eingesetzt.
- g. Der Kunde missbraucht die Dienstleistungen gemäß Ziffer 11.6. der AGB.
- h. Der Kunde bringt das Fahrzeug nicht innerhalb von 2 Wochen nach einer entsprechenden Aufforderung zu einer Wartung oder Reparatur in die zuständige Scania-Werkstatt.
- i. Der Kunde gerät mit zwei aufeinanderfolgenden monatlichen Raten oder mit einem Gesamtbetrag von mehr als einer monatlichen Rate in Verzug.
- j. Über das Vermögen des Kunden wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder es treten sonstige Umstände ein, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich beeinträchtigen. Ein solcher Umstand liegt etwa auch darin, dass Lastschriften mangels Deckung zum wiederholten Male nicht eingelöst werden können.
- k. Das Fahrzeug erreicht und/oder überschreitet die vertragliche Gesamtfahrleistung.
- l. Das Fahrzeug wird dauerhaft stillgelegt, gestohlen, zu Eigentum eines Dritten übertragen oder unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt.
- m. Für das Fahrzeug werden in erheblichem Maße unzulässige Kraftstoffe, unzulässiges AdBlue, unzulässige Öle und/oder andere Schmiermittel verwendet oder der Kunde hält sich nicht an die geltenden Anweisungen und Empfehlungen von Scania oder des Herstellers für die ständige Fahrzeugwartung.
- n. Wichtige Teile des Fahrzeuges wurden in einen Unfall beschädigt (z.B. die Lenksäule, Bremssysteme oder Antriebswellen, etc.) und die Reparaturen durch eine andere Werkstatt als eine Scania-Werkstatt sind nach vernünftiger Einschätzung von Scania nicht fachgerecht und in Übereinstimmung mit allen geltenden Herstelleranweisungen und -empfehlungen durchgeführt worden.
- o. An dem Fahrzeug wird durch einen Sachverständigen ein wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden festgestellt.
- p. Der Kunde verlegt seinen Firmensitz ins Ausland.

12.4. Auch in den Fällen außerordentlicher Vertragsbeendigung erfolgt eine Endabrechnung nach Ziffer 13 der AGB.

12.5. Jede Kündigung hat mindestens in Textform zu erfolgen.

12.6. Die Kündigung durch den Kunden muss an Scania Deutschland GmbH, Parts und Service, August-Horch-Str. 10, 56070 Koblenz, oder in Textform per Fax an 0049 261 897 9570 oder per E-Mail bei Services 360 gemäß Ziffer 4 der AGB an wartung@scania.de bzw. bei Telematik Services gemäß Ziffer 5 der AGB an fleetmanagement@scania.de erfolgen.

12.7. Nach Beendigung des Vertrages bestehen keine Ansprüche des Kunden auf Durchführung von Dienstleistungen mehr.

13. ABRECHNUNG BEI VERTRAGSENDE

- 13.1. Bei Beendigung des Vertrages insgesamt oder bezogen auf einzelne Fahrzeuge, erfolgt eine Endabrechnung für das aus dem Vertrag ausgeschiedene Fahrzeug. Der Kunde ist verpflichtet, Scania den Kilometerstand oder die Betriebsstunden, je nachdem welche Einheit für die Abrechnung relevant ist, und, soweit angefallen, die Nebenantriebsstundenzahl zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages mitzuteilen und in geeigneter Weise nachzuweisen. Erfolgen keine Mitteilung und/oder kein Nachweis durch den Kunden, ist Scania berechtigt, den Stand der für die Abrechnung maßgeblichen Einheit durch Schätzung auf Basis der bisherigen Laufleistung oder der bisherigen Betriebsstunden bzw. der



Version	202511
---------	--------

Nebenantriebsstundenzahl zu ermitteln und die Endabrechnung auf der Grundlage dieser Werte vorzunehmen. Ist die tatsächliche Laufleistung oder die Anzahl der Betriebsstunden bzw. Nebenantriebsstundenzahl des Fahrzeugs höher als die geschätzte Laufleistung oder die geschätzten Betriebsstunden oder die geschätzte Nebenantriebsstundenzahl, ist Scania jederzeit, auch nach Beendigung des Vertrags dazu berechtigt, eine korrigierte Endabrechnung durchzuführen.

- 13.2. Ziffer 8.8 der AGB gilt entsprechend.
- 13.3. Die Endabrechnung ist vom Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Zugang auszugleichen.
- 13.4. Scania ist berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form auszustellen (z.B. als PDF-Datei).

14. ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 14.1. Der Sitz von Scania ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 14.2. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung beider im Vertrag genannten Parteien ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Scania, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1. Der Vertrag hat Vorrang vor allen früheren Vereinbarungen oder Absprachen zwischen denselben Parteien über den Gegenstand der Dienstleistungen für das Fahrzeug.
- 15.2. Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag dürfen auf Dritte vom Kunden nur nach vorheriger Zustimmung von Scania in Textform übertragen werden.
- 15.3. Für sämtliche Vereinbarungen gilt die Textform. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.
- 15.4. Scania ist zur Übertragung seiner Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag an Dritte, z.B. eine Scania-Werkstatt oder ein anderes Unternehmen der Scania-Gruppe, befugt.
- 15.5. Scania kann einen Subunternehmer einsetzen, um seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen. Scania ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis im Ganzen oder seine Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, das – entweder selbst oder über einen Subunternehmer – hinreichende Gewähr für die nach diesem Vertrag vorausgesetzten Leistungsmerkmale bietet. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis binnen eines Monats nach der entsprechenden Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 15.6. Werden der Vertrag und/oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Wunsch des Kunden in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst, so geht im Falle von Abweichungen die deutsche Fassung vor.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine wirksame zu ersetzen, die der beiderseitigen Interessenlage angemessen Rechnung trägt und eine Fortführung des Vertrages ermöglicht.